

Präventions- und Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

für den
Ev.- luth. Kirchenkreis Lüchow-
Dannenberg

Augen auf,
um die Schutzbefohlenen in unseren Gemeinden und
Einrichtungen zu schützen

Steuerungsgruppe | 26.10.2023

Beschluss der Kirchenkreissynode | 21.11.2023

Diakonin Gleichstellungsbeauftragte Birgit Thiemann
und Gleichstellungsbeauftragte Christiane Runge
Kirchenkreisjugenddiakon Stefan Hauberg
Pastorin Sarah Baumgärtner
Schulpastorin Jeanette Kantuser
Pastorin Anna Kempe
Propst Stephan Wichert-von Holten

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Ziele	5
2.1 Leitbild	6
2.2 Umgangs- und Verhaltenskodex	7
3. Beschluss	8
4. Wie wir das Risiko in den Blick nehmen	10
4.1. Beispiel: Kinder-Bibel-Woche	11
4.2. Beispiel Konfirmandenunterricht 3/4	13
4.3. Beispiel: Konfirmandenunterricht 7/8	16
4.4. Beispiel: Posaunenchor	18
4.5. Beispiel: TeamTreff in Bültz	19
4.6. Beispiel: Senior:innen	21
4.7. Beispiel: Kirchenkreisjugenddienst	25
5. Zum Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	32
5.1. Erweitertes Führungszeugnis	32
5.2. Kenntnisnahme	32
5.3. Schulungen	33
5.4. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt	33
5.5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	33
5.6. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen	34
6. Definitionen	35
7. Vorgehen bei Verdachtsfällen	37
7.1. Krisen/Handlungsplan	37

7.2.	Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen	37
7.2.1.	Meldung im Fall eines Übergriffes/Verdachts	37
7.2.2.	Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen	38
7.2.3.	Kindeswohlgefährdung	38
7.2.4.	Gewalt gegenüber Mitarbeitenden	38
7.3.	Dokumentation	39
7.4.	Beschwerdemanagement	39
8.	Wo finde ich Hilfe?	39
9.	Nachsorge für Mitarbeitende	40
9.1.	Ziel und Zweck	40
9.2.	Maßnahmen	40
9.3.	Beteiligung und Begleitung	40
9.4.	Dokumentation	41
9.5.	Zu Unrecht beschuldigte Personen sollen vollständig rehabilitiert werden!	41
9.6.	Kosten	41
9.7.	Evaluation	41
10.	Hilfe für Beschuldigte	41
11.	Aufarbeitung	41
12.	Öffentlichkeitsarbeit	42

Anlagen

- Anlage 1 – Schutz- und Präventionskonzept für die Evangelischen Kitas im Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg
- Anlage 2 – Kenntnis des Schutzkonzeptes
- Anlage 3 – Selbstverpflichtung
- Anlage 4 – Muster und Beispiele für Kirchengemeinden und Einrichtungen zur Risikoanalyse
- Anlage 5 – Krisen- / Handlungsplan der Ev.- luth. Landeskirche Hannovers
- Anlage 6 – Dokumentation von Tatbeständen
- Anlage 7 – Fachstelle der Landeskirche
- Anlage 8 – Beschluss der EKD – Synode
- Anlage 9 – Kontakt
- Anlage 10 – Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 BZRG
- Anlage 11 – Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Anlage 12 – Vermerk über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Vorwort

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt seine Verantwortung sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für die Schutzbefohlenen in seinen Kirchengemeinden und Einrichtungen wahr.

Das hier vorliegende Schutzkonzept fußt auf der Sensibilisierung für die Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie dem Fürsorgeverständnis aus der jahrelangen Praxis des Kirchenkreisjugenddienstes. Die normativen Anforderungen an Mitarbeitende im Haupt- und Ehrenamt haben unseren Blick auf das Thema geschärft, auf den Kirchenkreis geweitet und uns an präventive Methoden herangeführt. Die Beschäftigung mit Strategien zu Missbrauchsprävention auf der Kirchenkreissynode vom 05.11.2019, hat den Grundstein gelegt, einen kirchenkreisweiten Prozess zu beginnen und bis zum 31.12.2023 abzuschließen. Die Kirchenkreiskonferenz hat am 16.02.2022 eine interne Aktualisierung der bestehenden Präventionsmaßnahmen besprochen. Dies galt als Vorbereitung zur gemeinsamen Fortbildung aller leitenden Hauptamtlichen durch den Fachdienst der Landeskirche mit Praxisbezug am 06.07.2022.

Dem Schutzkonzept zur Vermeidung sexualisierter Gewalt liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers¹ in der Fassung vom 26. Januar 2021 zugrunde. Danach sind Kirchengemeinden, Regionen und Einrichtungen dazu angehalten, ein jeweiliges Schutzkonzept zu erstellen.

Zur Planung und Vorbereitung, um das Schutzkonzept praxistauglich zu konzeptionieren, wurde der strukturgebende Leitungskreis auf der Propsteiebene einbezogen und ein Arbeitskreis als Steuerungsgruppe eingerichtet. Sowohl die Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MAV) als auch die Leitungsebene des Ev.-luth. Kirchenkreises wurden einbezogen.

Das Schutzkonzept sieht vor, dass auf regionaler Ebene Schulungen zur Sensibilisierung von sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen durchgeführt werden und auf lokaler Ebene Risikoanalysen stattfinden, in deren Konsequenz mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unmittelbar mit Schutzbefohlenen in ihrer Arbeit in Kontakt stehen, gesprochen wird und mit ihnen ein Einvernehmen und Einverständnis zum *Präventions*-Leitbild des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg erzielt wird.

Schulungen und lokale Diskussionsvorgänge sind in diesem Sinn bereits vorbeugende Maßnahmen, um so gut wie möglich zu verhindern, dass es überhaupt zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt. Sie informieren in aller notwendigen Breite über den Schutz vor sexualisierter Gewalt und schaffen Strukturen, die alle Mitglieder der Gemeinden, Einrichtungen und der Ev. Jugend erreichen. Durch Informationen, Schulung und Sensibilisierung aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen entsteht eine transparente Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens, die die Sprachfähigkeit fördert und Übergriffe jedweder Art auszuschließen hilft.

1 <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de>

1. Ziele

Grundsätzliches Ziel des Schutzkonzeptes ist es, sexualisierte Gewalt im Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg zu unterbinden und weitestgehend unmöglich zu machen.

Wir wollen mit dem Schutzkonzept anderen und uns selbst gegenüber nicht vortäuschen, dass wir sexuelle Übergriffe, geschlechtliche Diskriminierung und Machtmissbrauch gänzlich verhindern können, sondern Prävention möglich machen.

Wir streben daher eine Sensibilisierung für eine Haltung des „Augen auf!“ an.

Wir bauen an einer Kultur, die blinde Flecken wahrnimmt, Gelegenheiten und Menschen mit Gefahrenpotentialen gleichermaßen in den Blick nimmt und die Entwicklungs- und Lebenschancen Gefährdeter nicht übersieht.

Wir wollen in Klarheit handeln, wenn wir von Übergriffen Kenntnis erhalten.

Folgende Punkte verstärken diese Bemühungen, um auf das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt konsequent, verantwortlich und zukunftsorientiert zu reagieren.

- Es finden offene und sensible Auseinandersetzungen mit dem Thema Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt statt.
- Es werden gezielte Schulungen in diesem Bereich auf Grundlage eines sexualpädagogischen Konzepts angeboten und durchgeführt.
- Angepasste Konzepte für Gelegenheiten, die Gefahrenpotentiale haben (Risikoanalysen), helfen vor Ort, die Risiken der Grenzverletzung jedweder Art zu minimieren.
- Durch die breite Debatte und die vertiefende Umsetzung des Schutzkonzeptes auf allen Ebenen kirchlichen Handelns wird der Zugang von Tätern und Täterinnen in die entsprechenden Handlungsfelder erschwert.
- Es sollen darüber hinaus Beschwerdewege und kompetente Unterstützungen für Betroffene bereitgestellt und den lokalen Ebenen Informationen und Beratungshilfen zur Verfügung gestellt werden.

2.1 Leitbild

Die Arbeit des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg wird getragen von der christlichen Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen, die alle als Ebenbild Gottes geschaffen wurden². Dies verpflichtet den Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg in all seinen Lebensäußerungen dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung in allen Lebensbereichen entgegenzubringen. Die sexuelle Selbstbestimmung ist davon ein sehr wichtiger Teil.

Daraus folgen die leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

- Prävention, um das Risiko von sexualisierter Gewalt weitestgehend zu minimieren
- Keine Toleranz gegenüber den Taten
- Transparenz bei der Aufarbeitung
- Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch interne und externe Beratungsangebote

Dazu verpflichtet sich der Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg als Teil der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers verbindlich³.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg ist sich seiner Verantwortung bewusst und handelt in seiner Haltung gegenüber allen Menschen, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit begegnen.

Insbesondere gilt dies gegenüber Kindern und Jugendlichen, Personen mit Einschränkungen und Behinderungen, Personen, die von altersbezogenen oder geschlechtsbezogenen Diskriminierungen betroffen sind, volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen⁴ sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen (im folgenden „Schutzbefohlene“ genannt).

Unser verantwortungsbewusstes Handeln gilt nicht nur für Personengruppen, sondern für alle Gelegenheiten kirchlichen Lebens. Wir wollen das uns durch Gott geschenkte Vertrauen in unser jeweiliges Gegenüber achten.

² Vgl. Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16.5.2019, §2 ³ Die G Rundverfügung 8/21 „Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen von sexualisierter Gewalt unter: (rundverfuegungen-und-mitteilungen.de) und Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (v. 18. Oktober 2019)

⁴ Dazu gehören auch Auszubildende, FSJ-ler:innen, Praktikant:innen sowie angeleitete Ehrenamtliche und Teamer:innen

2.2 Umgangs- und Verhaltenskodex

Aus dem vorangegangenen Leitbild und der beschriebenen Haltung, die Christen und Christinnen ihren Mitmenschen gegenüber einnehmen, entstehen folgende Grundregeln im Umgang miteinander.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg beschließt folgenden Verhaltenskodex, der an den Teamvertrag und die Selbstverpflichtung, der Landesjugendkammer vom 7. Juni 2009 angelehnt ist. Er gilt verbindlich für ehrenamtlich und beruflich Tätige:

1. **Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen**

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Mitarbeiter:innen in pädagogischer Arbeit, in Seelsorge- und Beratungssituationen und bei gesellschaftlichen Zusammenkünften ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen.

2. **Position beziehen**

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten.

Das gilt für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Nötigung) und für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing /Bossing u.ä.).

3. **Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz**

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Mitarbeiter:innen werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstandsgebot.

Wir nehmen sensibel Situationen wahr, in denen ein - auch unausgesprochener - Gruppenzwang das Verhalten bestimmt.

Wir achten darauf, dass Menschen durch ihre Teilnahme nicht in Situationen geraten, die durch sich selbst schon zu übergriffigem Handeln einladen könnten. Wir gehen sensibel mit Gruppenzwang und Formen um, die das Eintreten für sich selbst erschweren.

Uns ist bewusst, dass im Rahmen von gesellschaftlichen Konventionen, Geselligkeitsformen, kirchlichen und religiösen Begegnungsformen übergriffiges Verhalten auf Leib und Seele geschehen kann. Wir sehen die Notwendigkeit, sich als kirchliche Einrichtung auch mit „religiösem Missbrauch“ auseinanderzusetzen, weil dieses Thema als Problemfeld mit oder ohne sexuelle Indikation noch weiter auszuloten ist.

4. **Verantwortungsbewusster Umgang mit Genussmitteln**

Für Verantwortung Tragende gilt bei jedem Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen das Abstinenzgebot.

5. **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifizieren**

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen.

Dazu gehören auch Auszubildende, FSJ-ler:innen, Praktikant:innen.

Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Das beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.

Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung der Mitarbeiter:innen beinhalten. Diese Konzepte sollen geeignet sein, unsere eigene Haltung zu überprüfen. Das Thema wird in unserer Ausbildung regelmäßig bearbeitet und in Gremien besprochen.

6. **Respektvoller Umgang im Team**

Auch für die Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.

7. **Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt wahren**

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen.

Insbesondere werden Betroffene an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

8. **Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

3. **Beschluss**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg beschließt am 21.11.2023:

Das vorliegende Schutzkonzept für den Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg wird beraten und beschlossen.

Es beinhaltet strukturelle, präventive und pädagogische Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt **aller** im gesamten Kirchenkreis, seinen vertretenen Kirchengemeinden und angegliederten Einrichtungen und Organisationen.

Mit dem Schutzkonzept zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt verpflichtet sich der Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg zu dezentral und zentral durchgeführten Schulungen, zur Einweisung aller Mitarbeiter:innen in die hiermit vorliegende Gesamthematik und zur Erstellung von Risikoanalysen in jeder Gemeinde und Einrichtung.

Die einzelnen Kirchengemeinden und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, die jeweiligen „Gelegenheiten, die Gefahrenpotentiale haben“ (Risikoanalyse) diesem Schutzkonzept hinzuzufügen.

Sie erklären dazu,

wofür sie die Augen öffnen,

was sie in den Blick nehmen und

was sie im Blick behalten wollen.

Desgleichen haben sie die Pflicht zur Einholung von erweiterten Führungszeugnissen sowie zur Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes aller Personen, die mittel- und unmittelbar mit Schutzbefohlenen im beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt stehen.

Wegen der Neubildung von Gemeindeformen zum 01.01.2024 sollen bis zum 31.10.2024 alle Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden sowie die Einrichtungen des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg dieses Schutzkonzept beschlossen haben.

Zur Evaluation wird ein fünfjähriger Überprüfungszeitraum verabredet. Im Jahr 2025 wird ein Zwischenbericht der Beauftragten⁵ zum Stand der Schulungen und der Umsetzung des Schutzkonzeptes vor Ort erstellt. Im Jahr 2028 erfolgt ein Bericht in der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg zu den Erfahrungen in der Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Die Kirchenvorstände verpflichten sich, jeweils am Beginn einer neuen Legislaturperiode das zu dem Zeitpunkt bestehende Schutzkonzept zu unterschreiben und notwendige Schulungen zu absolvieren. Grundsätzlich gilt, dass die Risikoanalyse und das Schutzkonzept den aktuellen Bedürfnissen und Bedingungen entsprechend angepasst werden.

Das Thema „Schutzkonzept“ wird regelmäßiger Bestandteil der kirchengemeindlichen Visitationen.



⁵ Die Beauftragungen werden durch die Kirchenkreissynode ausgesprochen.

4. Wie wir das Risiko in den Blick nehmen

Die Risikoanalyse ist die Basis eines Schutzkonzepts und dient dazu, die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche im Umgang mit Schutzbefohlenen in den Institutionen und Einrichtungen zu identifizieren.

Sie sorgt für Sensibilisierung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter:innen und vollzieht sich partizipativ unter Einbeziehung ihrer Erfahrungen. Sie ist zudem eine Präventionsmaßnahme vor potenziellen Täterinnen und Tätern und zielt auf eine abschreckende Wirkung (Anlage 1). Im Einzelnen besteht eine Risikoanalyse aus folgenden Bereichen:

AUGEN AUF - heißt:

- Risiken möglicher sexualisierter Gewalt identifizieren; alle Felder und Bereiche betrachten.
- Risiken einschätzen: Benennen der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten.
- Befähigen, das Unsagbare sagbar zu machen.

IN DEN BLICK NEHMEN - heißt:

- Feststellen, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden.
- Überlegen, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind.
- Erkennen: sexualisierte Gewalt betrifft alle Menschen.
- Kompetenz der Menschen stärken für sich selbst und andere eintreten zu können.

Es ist kein Präventionskonzept, alles durch Verbote zu regeln.

IM BLICK BEHALTEN - heißt:

- Bedenken, welche Wirkungsmächtigkeit die Maßnahmen auslösen.
- Wahrnehmen, welche Folgen unser Handeln hat.
- Dokumentieren der Analyse und ihrer Ergebnisse

Die nachfolgenden Beispiele

umfassen grundsätzliche Betrachtungen, die für alle Kirchengemeinden und Einrichtungen und den Kirchenkreis selbst maßgeblich sind. Sie stellen die Haltung dar, mit der wir Risiken in den Blick nehmen.

Die Beispiele sollen leicht einzuordnen sein sowie exemplarisch für praxisnahe Arbeitsszenarien und Begegnungsbereichen zwischen Menschen im kirchlichen Zusammenhang sprechen.

Sie sollen den Kirchengemeinden und Einrichtungen dazu dienen, sich über das Kirchenkreiskonzept mit ihrem eigenen Schutz – und Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt selbst zu erklären.

Folgende beispielhafte Bereiche erfordern nach unseren Erfahrungen ein besonders aufmerksames Bewusstsein und sensiblen Umgang:

4.1. Beispiel Kinder-Bibel-Woche

Situationsbeschreibung: 1. (Für wen?) Die Kinder

- junge Kinder, die noch nicht zur Schule gehen
- Kinder im Grundschulalter
- Kinder im Bereich 5. / 6. Klasse

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

Grundsätzlich gilt: Kinder finden Teamer:innen toll. Aber der Wunsch von Nähe, erst recht die Aufnahme von Körperkontakt, muss immer vom Kind ausgehen.

Je jünger die Kinder sind, umso eher kann es sein, dass sie Unterstützung brauchen. Dennoch muss angemessene Nähe / Distanz gewahrt bleiben (etwa beim Gang auf die Toilette; beim Anziehen von Jacken; beim Hochheben, damit das Kind irgendwo herankommen kann; ...)

Für Kinder am Ende der Grundschulzeit (und erst recht in 5. / 6. Klasse) beginnt die Vorpubertät. Der Umgang zwischen Jungen und Mädchen wandelt sich, das muss respektiert werden. Die Kinder reagieren auf vermeintliche „Sex-Wörter“ oder bringen sie aktiv ins Spiel, um zu testen, was sie bewirken. Hier ist Achtsamkeit im Umgang mit Sprache gefordert, sowohl der eigenen als auch der der Kinder.

Situationsbeschreibung: 2. (Durch wen?) Das Team

- überwiegend weiblich
- Einsteiger:innen, die gerade erst konfirmiert sind
- Erfahrene Teamer:innen bis 16 Jahre, ggf. mit U-16 Seminar

- Erfahrene Teamer:innen bis 18 Jahre, ggf. mit JuLeiCa
- Junge Erwachsene Teamer:innen, ggf. mit JuLeiCa
- Erwachsene Teamer:innen

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Erreichbarkeit der hauptamtlichen Ansprechperson
- Zusammenstellung des Teams
- Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses ab 14 Jahren
- Einvernehmen über Grundstandards im Umgang untereinander und mit den Kindern herstellen (z.B. auf dem Hintergrund eines Teamvertrages / einer Selbstverpflichtung)

Situationsbeschreibung: 3. Teamvorbereitung

- Zusammenstellung des Teams
- Vorbereitungswochenende
- Logistische Planung
- Bildung von Gruppen-Teams
- Inhaltliche Planung
- Gruppenpädagogische Schulung

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Möglichst gemischte 3-er Teams bilden
- Die inhaltliche Planung muss darauf bedacht sein, den Kindern die Texte und Themen in angemessener Sprache und durch passende Methoden zu vermitteln
- Die Ehrenamtlichen haben ein Anrecht auf Anleitung zu gruppenpädagogischen Vorgehensweisen, die einen wertschätzenden Umgang in der Gruppe und zwischen Einzelnen ermöglichen
- Jugendliche Teamer:innen sind für sich selbst genommen eine Gruppe. Sie brauchen ggf. verstärkt Anleitung bei der Wahrnehmung von Außenwirkung ihrer eigenen Verhaltensweisen.

Situationsbeschreibung: 4. Die Räumlichkeiten

- Ganzes Gemeindehaus
- Kirche
- Draußen
- Spielplatz (in Lüchow z.B. Amtsgarten)

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Sowohl Team als auch Kinder sollten mit den Räumlichkeiten vertraut sein. Dies gilt auch für eigene und öffentliche Außenbereiche, soweit sie genutzt werden sollen.
- Hat das Gemeindehaus mehrere Räume, gibt es immer die Möglichkeit bei geschlossenen Türen ungesehen zu sein. Räume ohne Fenster (z.B.: Materialraum) bieten insbesondere „Unsichtbarkeit“. Es ist darauf zu achten, dass vorhandene Räume **nicht von innen abschließbar** sind.

- Gibt es Bereiche, die schlecht ausgeleuchtet sind (z.B. Kellerflure), in denen sich Kinder selbständig bewegen?
- Wenn das Haus während der Anwesenheit der Gruppe unverschlossen ist, können hausfremde Personen eintreten. Sind Kinder allein im Haus unterwegs (etwa auf dem Weg zur Toilette), können sie diesen begegnen.
- Auch in der Kirche gibt es Nischen und (dunkle) Nebenräume > in Lüchow z.B. der Zwischenraum zur Küche bzw. zur Toilette.
- Draußen ist darauf zu achten, dass die Kinder in Sicht- und Hörweite sind.
- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Kinder nicht unangemessen lange von der Gruppe weg sind (Toilettengang zum Beispiel länger als 5 Minuten)

Situationsbeschreibung: 5. Phasen des Veranstaltungsformates

- Team-Zeiten
- Ankommen der Kinder
- Plenum
- Gruppenphase
- Abholung der Kinder

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- In Team-Zeiten ist auf wertschätzenden Umgang miteinander zu achten.
- Die Vor- und Nachbereitungszeiten müssen Gelegenheit für Rückfragen und Rückmeldungen anbieten: Gab es auffälliges Verhalten der Kinder oder im Team?
- Viele Kinder kommen selbständig zur KiBiWo. Daher ist es wichtig, dass das Team mit eigenen Vorbereitungen rechtzeitig fertig ist, um die Kinder zu empfangen.
- Warum ein Kind nicht erschienen ist, muss geklärt sein.
- Die Aufmerksamkeit - besonders während der Gruppenphase - soll allen Kindern in gleicher Weise zuteilwerden.
- Die Aufsichtspflicht für die Kinder gilt bis zur Abholung durch (autorisierte) Personen.

4.2. Beispiel Konfirmandenunterricht 3/4

Situationsbeschreibung: 1. Die Kinder

- Kinder im Grundschulalter 3. Klasse
- Kinder im Grundschulalter 4. Klasse

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Grundsätzlich gilt: Kinder finden Gruppenleitende toll. Aber der Wunsch von Nähe, erst recht die Aufnahme von Körperkontakt, muss immer vom Kind ausgehen.
- Kinder am Ende der Grundschulzeit geraten in die Vorpubertät. Der Umgang zwischen Jungen und Mädchen wandelt sich, das muss respektiert werden. Auf vorpubertäres Verhalten, wie z. B. Reaktion auf oder Verwendung von vermeintliche(n) „Sex-Wörter“,

soll geachtet werden: Achtsamkeit im Umgang mit Sprache ist gefordert, sowohl der eigenen als auch der der Kinder.

Situationsbeschreibung: 2. Das ehrenamtliche Team

- überwiegend weiblich
- Erwachsene, (Eltern, Großeltern, Pat:innen)

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Erreichbarkeit der hauptamtlichen Ansprechperson
- Zusammenstellung des Teams
- Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Gerne Zweierteams bilden
- Öffentliche Vorstellung der Unterrichtenden (etwa in einem GD zu Beginn des U-Jahres) schafft Transparenz darüber, wer für die Kinder zuständig ist.
- Einvernehmen über Grundstandards im Umgang untereinander und mit den Kindern herstellen (z.B. auf dem Hintergrund eines Teamvertrages / einer Selbstverpflichtung)

Situationsbeschreibung: 3. Teamvorbereitung

- Vorbereitungstreffen
- Inhaltliche Planung
- Gruppenpädagogische Schulung

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Die Vorbereitungstreffen müssen Gelegenheit für Rückfragen und Rückmeldungen anbieten
- Die inhaltliche Planung muss darauf bedacht sein den Kindern angemessene Texte, Themen und Methoden anzubieten. Kindgerechte Bibelausgaben sind zu verwenden.
- Die Ehrenamtlichen haben ein Anrecht auf Anleitung zu gruppenpädagogischen Vorgehensweisen, die einen wertschätzenden Umgang in der Gruppe und zwischen Einzelnen ermöglichen

Situationsbeschreibung: 4. Die Räumlichkeiten

- Ganzes Gemeindehaus
- Kirche
- „draußen“
- Häusliche Treffen

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Sowohl Unterrichtende als auch Kinder sollten mit den Räumlichkeiten vertraut sein.
- Hat das Gemeindehaus mehrere Räume, gibt es immer die Möglichkeit bei geschlossenen Türen ungesehen zu sein. Räume ohne Fenster (z.B.: Materialraum)

bieten insbesondere „Unsichtbarkeit“. Es ist darauf zu achten, dass vorhandene Räume **nicht von innen abschließbar** sind.

- Gibt es Bereiche, die schlecht ausgeleuchtet sind (z.B.: Kellerflure?), in denen sich Kinder selbständig bewegen?
- Wenn das Haus während der Anwesenheit der Gruppe unverschlossen ist, können hausfremde Personen eintreten. Sind Kinder allein im Haus unterwegs (etwa auf dem Weg zur Toilette), können sie diesen begehen.
- Auch in der Kirche gibt es Nischen und (dunkle) Nebenräume > in Lüchow z.B. der Zwischenraum zur Küche bzw. zur Toilette.
- Draußen ist darauf zu achten, dass die Kinder in Sicht- und Hörweite sind.
- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Kinder nicht unangemessen lange von der Gruppe weg sind (Toilettengang zum Beispiel länger als 5 Minuten)

Situationsbeschreibung: 5. Die Unterrichtszeiten

- Nachmittag
- Verlässlichkeit (Unterrichtende)
- Verlässlichkeit (Kinder)

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Viele Kinder kommen selbständig zu den Unterrichtstreffen. Daher ist es wichtig, möglichst eine belebte Tageszeit für den Unterricht zu wählen.
- Unterrichts-Termine am späteren Nachmittag bedeuten in der Herbst- und Winterzeit, dass der Heimweg und ggfs. der Hinweg im Dunkeln erfolgen müssen, was für Kinder, die allein kommen bzw. gehen, nicht erstrebenswert ist.
- Große Verlässlichkeit des Unterrichtsangebotes gibt den Familien Sicherheit und Kenntnis darüber wann ihre Kinder wo sind.
- Große Verlässlichkeit der Familien gegenüber den Unterrichtstreffen ermöglicht den Unterrichtenden ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.
- Warum ein Kind nicht zum Unterricht kommt / erschienen ist, muss geklärt sein.

Situationsbeschreibung: 6. Phasen des Veranstaltungsformates

- Ankommen der Kinder
- Unterrichts-Treffen
- Umgang miteinander
- Abholung der Kinder

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Sind alle Kinder da?
- Ist der Grund dafür, dass Kinder fehlen, bekannt? Ggf. telefonisch bei den Eltern melden
- Sexistische Sprüche oder verbale Angriffe werden nicht toleriert
- Wertschätzenden Umgang und Umgangston werden gefördert
- Auch wenn ein Kind Unterstützung benötigt, wird die Intimsphäre des Kindes gewahrt.
- Pünktliches Ende damit der erwartete Zeitpunkt der Heimkehr der Kinder eingeschätzt werden kann

4.3. Beispiel Konfirmandenunterricht 7/8

Situationsbeschreibung: 1. Die Konfirmand:innen

- Kinder/ Jugendliche im Bereich 6. – 8. Klasse

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Pubertät: der Umgang zwischen Jungen und Mädchen wandelt sich, evtl. gibt es erste Pärchen
- Nähe / Distanz
- Kommunikationsverhalten untereinander
- sexualisierte Sprache, Body Shaming werden nicht toleriert
- Werden Messenger - Gruppen für Absprache genutzt? Welche Regeln sind hierfür vereinbart?

Situationsbeschreibung: 2. Die Hauptamtlichen / Das Team

- Sind die Hauptamtlichen allein? Oder zu mehreren?
- Einsteiger:innen, die gerade erst konfirmiert sind
- Erfahrene Teamer:innen bis 16 Jahre, ggf. mit U-16 Seminar
- Erfahrene Teamer:innen bis 18 Jahre, ggf. mit JuLeiCa
- Junge Erwachsene Teamer:innen, ggf. mit JuLeiCa

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Erreichbarkeit der hauptamtlichen Ansprechperson
- Zusammenstellung des Teams
- Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses ab 14 Jahren.
- Einvernehmen über Grundstandards im Umgang untereinander und mit den Konfirmand:innen herstellen (z.B. auf dem Hintergrund eines Teamvertrages / einer Selbstverpflichtung)

Situationsbeschreibung: 3. Vorbereitung

- Zusammenstellung des Teams
- Inhaltliche Planung

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Möglichst gemischte Teams bilden
- Texte und Themen in angemessener Sprache und angemessene Methoden
- Werden Andachten gefeiert: Liedauswahl, liturgische Sprache im Blick haben
- Jugendliche Teamer:innen sind für sich selbst genommen eine Gruppe. Sie brauchen ggf. verstärkt Anleitung bei der Wahrnehmung von Außenwirkung ihrer eigenen Verhaltensweisen.

Situationsbeschreibung: 4. Die Räumlichkeiten

- Ganzes Gemeindehaus
- Kirche
- „Draußen“

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Sowohl Team als auch Konfirmand:innen sollten mit den Räumlichkeiten vertraut sein. Dies gilt auch für eigene und öffentliche Außenbereiche, soweit sie genutzt werden sollen.
- Hat das Gemeindehaus mehrere Räume, gibt es immer die Möglichkeit bei geschlossenen Türen ungesehen zu sein. Räume ohne Fenster (z.B. Materialraum) bieten insbesondere „Unsichtbarkeit“. Es ist darauf zu achten, dass vorhandene Räume **nicht abschließbar** sind.
- Gibt es Bereiche, die schlecht ausgeleuchtet sind (z.B. Kellerflure).
- Wenn das Haus während der Anwesenheit der Gruppe unverschlossen ist, können hausfremde Personen eintreten.
- Auch die Kirche kann von externen Personen betreten werden.
- Auch in der Kirche gibt es z.B. Nischen, (dunkle) Nebenräume und Orgelgalerien.

Situationsbeschreibung: 5. Phasen des Veranstaltungsformates

- Team-Zeiten
- Ankommen der Konfirmand:innen
- Plenum
- Gruppenphase
- Abholung der Konfirmand:innen / Selbstständiges Kommen und Gehen evtl. in Gruppen

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- In Team-Zeiten ist auf wertschätzenden Umgang miteinander zu achten.
- Die Vor- und Nachbereitungszeiten müssen Gelegenheit für Rückfragen und Rückmeldungen anbieten: Gab es auffälliges Verhalten der Konfis oder im Team?
- Warum ein(e) Konfirmand:in nicht erschienen ist, muss geklärt sein.
- Welche Spiele nutzen wir ggf. als „Warm-up“
- Wenn zwischen Hauptamtlichen und einzelnen Konfirmand:innen Gespräche geführt werden, ist darauf zu achten, dass dies im Beisein anderer oder an „sichtbaren Orten“ stattfindet
- Gewährleistung eines sicheren Abholens durch Befugte. Hauptamtliche nehmen Konfirmand:innen / Teamer:innen nur im PKW zur Veranstaltung mit bzw. fahren sie wieder nach Hause, wenn es Absprachen mit den Eltern gibt. Wird z.B. ein(e) Konfirmand:in / Teamer:in nicht abgeholt, ist erst ein Anruf bei den Eltern sinnvoll.
- Pünktliches Ende, damit der erwartete Zeitpunkt der Heimkehr abgeschätzt werden kann

4.4. Beispiel Posaunenchor

Situationsbeschreibung: 1. Personen unterschiedlichen Alters, die gemeinsam musizieren

- Personen zwischen 11 und 80 Jahren

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Kommunikationsverhalten der Erwachsenen/Jugendlichen untereinander:
 - Welche Themen kommen während der Probe zur Sprache?
 - Wie sind evtl. Anspielungen konnotiert?
 - Kommunikationsverhalten generationsübergreifend:
 - Gibt es altersspezifisch unangemessene Kommunikation und/oder verbale Übergriffigkeiten?
- Sexistische Sprüche oder verbale Angriffe werden nicht toleriert
- Auf einen respektvollen Umgang untereinander und gegenüber der Leitung wird geachtet

Situationsbeschreibung: 2. Beauftragte und qualifizierte Posaunenchorleiterin

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

Siehe oben

Situationsbeschreibung 3: Vorbereitung

- inhaltlicher Natur

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Welche Lieder werden ausgesucht? Gibt es Lieder mit kritischen Texten und Inhalten?
- Gibt es Literatur mit einer schwierigen Wirkungsgeschichte?

Situationsbeschreibung: 4. Die Räumlichkeiten

- Saal im Gemeindehaus Plate
- Platz vor/neben dem Gemeindehaus
- Kirche
- Andere Orte bei Ständchen oder Ausflügen

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Die Proben finden in der Regel im Saal statt. Die Stühle sind so gestellt, dass es einen Abstand zwischen den Bläser:innen gibt. Dieser kann nach Bedarf erweitert werden.
- Begegnungen, die die nötige Distanz unterschreiten, könnten bei der Nutzung der engen Küche durch mehrere Personen entstehen.
- Die Kirche ist vom seitlichen Probenort aus nicht gänzlich einsehbar

Situationsbeschreibung: 5. Die Gruppen

- Posaunenchor: überwiegend Erwachsene unterschiedlichen Alters und Geschlechts, einige Jugendliche
- Jungbläser:innen: überwiegend Jugendliche

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Ausreichender Sitzabstand
- Kommunikationsverhalten
- Auf Nähe und Distanz beim Unterrichten achten
- Auf mögliche Unterschreitung eines angemessenen Abstands bei Durchgängen (Flure, Treppen) achten

Situationsbeschreibung: 6. Phasen des Veranstaltungsformates

- Eine angemessene Beleuchtung vor und im Haus muss sichergestellt sein.
- Wenn Jugendliche nur am Beginn der gemeinsamen Probe anwesend sind, muss das sichere Abholen durch Befugte gewährleistet werden.

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Wertschätzenden Umgang und Umgangston werden gefördert
- Pünktliches Ende damit der erwartete Zeitpunkt der Heimkehr eingeschätzt werden kann.
- Geselligkeiten ankündigen, damit die Jugendlichen, die von Erwachsenen nach Hause gebracht werden, sich evtl. anders organisieren können.
- Jugendschutz im Blick haben

4.5. Beispiel TeamTreff in Bültz

Situationsbeschreibung: 1. Die Teamer:innen

- Einsteiger:innen, die gerade erst konfirmiert sind (unter und über 14 Jahren)
- Erfahrene Teamer:innen bis 16 Jahre, ggf. mit U-16 Seminar
- Erfahrene Teamer:innen bis 18 Jahre, ggf. mit JuLeiCa
- Junge Erwachsene Teamer:innen, ggf. mit JuLeiCa
- Erwachsene Teamer:innen bis 25 Jahre
- Hinweis: Für diese Altersgruppen gelten besondere Jugendschutzbedingungen; zudem ist bei Nutzung eines Messengers der Datenschutz zu beachten.

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Kommunikationsverhalten untereinander:
 - Wie begrüßen u. verabschieden wir einander respektvoll?
 - Wie gehen wir mit verbalen Übergriffen, sexualisierter Sprache oder Body-Shaming (z.B. während des gemeinsamen Essens) um?
- ⇒ Werden generell nicht toleriert. Wie kommunizieren wir das?

- ⇒ Sind regelmäßige Verabredungen (ähnlich der Verabredungen in der Konfi-Zeit) eine Möglichkeit, die Teamer:innen für das Thema zu sensibilisieren?

Situationsbeschreibung: 2. Die Hauptamtlichen

- Hauptamtliche der Region West (angestrebt sind mind. eine männliche und eine weibliche Person)

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Kommunikationsverhalten in den sozialen Medien:
 - Teamer:innen unter 16 Jahren brauchen zur Nutzung eines Messengers die Zustimmung ihrer Eltern
 - Teamer:innen über 25 Jahre werden in der Regel aus der Gruppe entfernt.
 - Wie reden / schreiben wir miteinander in der Messenger-Gruppe?
 - ⇒ Nach 22:00 Uhr wird nicht mehr geschrieben.
 - Wer darf Inhalte in die Gruppe stellen?
 - ⇒ Nur Admins stellen z.B. Veranstaltungshinweise ein
 - ⇒ Fragliche Inhalte werden nicht geteilt bzw. sofort gelöscht. Die Hauptamtlichen suchen unverzüglich das Gespräch mit den entsprechenden Personen
- Kommunikationsverhalten zwischen Hauptamtlichen und Teamer:innen:
 - Wie erzeugen wir einen wertschätzenden Umgang in der Andacht (z.B. während der Aktion „Kerzen und Steine“ im Jüngerer Liederbuch):
 - ⇒ Keiner muss etwas sagen
 - ⇒ Wir kommentieren nicht
 - ⇒ Wir schätzen, das uns Anvertraute wert
 - ⇒ Der oder die Hauptamtliche schließt die Runde.

Situationsbeschreibung: 3. Vorbereitung

- Inhaltlicher Natur

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Nach welchen Kriterien suchen wir Themen für den TeamTreff aus?
- Welche Liedauswahl wird getroffen? Gibt es Lieder mit kritischen Texten und Inhalten

Situationsbeschreibung: 4. Die Räumlichkeiten

- Untere Etage des Gemeindehauses
- Kirche
- Garten des Gemeindehauses

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Eingang, Garten und Flure des Gemeindehauses werden auch von einer Mietpartei genutzt.
- Teile der Gemeinderäumlichkeiten sind von der Küche aus nicht einsehbar.

Situationsbeschreibung: 5. Die Gruppe

Siehe oben

Situationsbeschreibung: 6. Phasen des Veranstaltungsformates

- Abfrage: Wer kommt zum TeamTreff? Wen erwarten wir? Sind alle da oder entschuldigt?
- Angemessene Beleuchtung vor und im Haus
- Beaufsichtigung der Teamer:innen vor Beginn
- Ausreichender Sitzabstand während des TeamTreffs.
- Auf mögliche Unterschreitung eines angemessenen Abstands bei Durchgängen (Flure, Treppen) achten, gerade wenn das gemeinsame Essen vorbereitet wird.
- Gewährleistung eines sicheren Abholens durch Befugte. Hauptamtliche nehmen Teamer:innen nur im PKW zur Veranstaltung mit bzw. fahren sie wieder nach Hause, wenn es Absprachen mit den Eltern gibt. Wird z.B. ein(e) Teamer:in nicht abgeholt, ist erst ein Anruf bei den Eltern sinnvoll.

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Pünktliches Ende damit der erwartete Zeitpunkt der Heimkehr eingeschätzt werden kann.
- Geselligkeiten ankündigen, damit die Jugendlichen, die von Erwachsenen nach Hause gebracht werden, sich evtl. anders organisieren können.

4.6. Beispiel Senior:innen

Situationsbeschreibung:

1. Personen zwischen Selbstbestimmtheit und Unterstützungsbedarf

- Es ist zu unterscheiden, ob man es mit Gruppen und Personen zu tun hat, die selbstbestimmt und für sich selbst umfänglich sorgen können oder mit Personen, die der Unterstützung bedürfen.
- Alle Senior:innen gleich zu behandeln, indem man sie als unterstützungsbedürftig ansieht, kann auch als übergriffig verstanden und erlebt werden.
- Personen mit altersbezogenem Unterstützungsbedarf über 65
- Personen, die zu einem „Senioren-Einladekreis“ oder zu den ehrenamtlich Tätigen in einem solchen gehören.

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Alltagssexualität ist hinsichtlich dieser Personengruppe schwer zu identifizieren.
- Deformierte Moralvorstellungen und Tabuisierungen sind nicht hilfreich.
- Alterssexualität ist gesellschaftlich oft tabuisiert.
- Körperliche Unterstützungen stellen immer eine Grauzonensituation dar.

- Gleichzeitig ist mit einer übergriffigen Rollenneigung der Betreuenden zu rechnen. Verniedlichungsformen, die die selbstbestimmte „erwachsene“ Situationsbewältigung untergräbt oder vernebelt.
- Sexualisierte Prägungen können gesellschaftlich und auch aktuell definiert sein.
- Gesprächsoptionen zu dem Thema sind aber abrufbar.
- Wahrnehmung des Grundbedürfnisses nach körperlichen und sprachlichen Beziehungen einer nicht asexuellen, aber sexualtabuisierten Gruppe. Aber der Wunsch von Nähe, erst recht die Aufnahme von Körperkontakt, muss immer von der Person ausgehen und bei dem Gegenüber willkommen sein.
- „Nein!“ oder „Ich will das nicht!“ sind ultimativ zu berücksichtigen. Das betrifft auch alle Unterstützungssituationen.
- Bei Erwachsenen können beide beteiligte Seiten in schützenswerte Rollen kommen.
- Auch Senior:innen durchlaufen Phasen. Das führt dazu, dass man neben biographischen und lebensepochalen Prägungen nicht für alle die gleichen Voraussetzungen annehmen darf. Der Umgang zwischen Männern und Frauen wandelt sich auch unter Älterwerdenden, das muss respektiert werden. Auf vermeintliche „Sex-Wörter“ wird reagiert oder sie werden aktiv ins Spiel gebracht, um zu testen, was sie bewirken. Hier ist Achtsamkeit im Umgang mit Sprache gefordert, sowohl der eigenen als auch der der Betroffenen.

Situationsbeschreibung: 2. Das ehrenamtliche Team

- überwiegend weiblich;
- männliche Teamer werden ggf. auf geschlechtliche Rollenbilder festgelegt und dadurch herausgefordert.
- Erwachsene (Eltern, Großeltern, Begleitpersonen; Betreuende, Angehörige).
- Fortbildungs- und Anschlussangebote über die Ev.- Akademie im Wendland; „SeLeiCa – Angebote“.

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Erreichbarkeit der hauptamtlichen Ansprechperson
- Zusammenstellung des Teams
- Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses.
- Gern Zweierteam bilden
- Öffentliche Vorstellung der zuständigen Teamangehörigen (bei jeder Gelegenheit / in Flyern / Gemeindebrief) schafft Transparenz darüber, wer für die Senior:innen zuständig ist.
- Einvernehmen über Grundstandards im Umgang untereinander und mit den unterstützungsbedürftigen Erwachsenen herstellen (z.B. auf dem Hintergrund eines Teamvertrages / einer Selbstverpflichtung)

Situationsbeschreibung: 3. Teamvorbereitung

- Vorbereitungstreffen
- Inhaltliche Planung
- Gruppenpädagogische Schulung

- Unterstützende Dienst mit in die Planung und Fortbildung einbeziehen (Bringdienste / Spielunterstützende)

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Die Vorbereitungstreffen müssen Gelegenheit für Rückfragen und Rückmeldungen anbieten.
- Die inhaltliche Planung muss darauf bedacht sein, der Klientel angemessene Texte, Themen und Methoden anzubieten.
- Die Ehrenamtlichen haben ein Anrecht auf Anleitung zu gruppenpädagogischen Vorgehensweisen, die einen wertschätzenden Umgang in der Gruppe und zwischen Einzelnen ermöglichen.
- Regelmäßiges Feedback

Situationsbeschreibung: 4. Die Räumlichkeiten

- Ganzes Gemeindehaus
- Kirche
- „Draußen“
- Häusliche Treffen
- Seelsorgesituationen
- Altenheimbedingungen in denen wir ggf. zu Gast sind
- Tagesfahrten

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Sowohl Senior:innen wie auch das Team sollten mit den Räumlichkeiten vertraut sein.
- Hat das Gemeindehaus mehrere Räume, gibt es immer die Möglichkeit bei geschlossenen Türen ungesehen zu sein. Räume ohne Fenster (z.B. Materialraum) bieten insbesondere „Unsichtbarkeit“. Es ist darauf zu achten, dass die benutzbaren Räume **nicht abschließbar** sind.
- Gibt es Bereiche, die schlecht ausgeleuchtet sind (z.B. Kellerflure / Wartesituationen), in denen sich Menschen selbständig bewegen?
- Wenn das Haus während der Anwesenheit der Gruppe unverschlossen ist, können hausfremde Personen eintreten. Sind Menschen allein im Haus unterwegs (etwa auf dem Weg zur Toilette), können sie diesen begegnen.
- Auch in der Kirche gibt es Nischen und (dunkle) Nebenräume > in Lüchow z.B. der Zwischenraum zur Küche bzw. zur Toilette.
- Draußen ist darauf zu achten, dass die Menschen in Sicht- und Hörweite sind.
- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Menschen nicht unangemessen lange von der Gruppe weg sind (Toilettengang zum Beispiel länger als 10 Minuten)
- Sind die baulichen Voraussetzung für einen größtenteils unbegleiteten Toilettengang gegeben?

Situationsbeschreibung: 5. Die Gruppen

- Nachmittag
- Verlässlichkeit

- An- und Abholsituationen / Abholverabredungen / Bringdienste (ggf. mit Betreten des privaten Bereichs)

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Thematisierung des Umgangs miteinander – welche Problembereiche sollen vermieden werden? Welche Formen, eine Situation unkompliziert anzusprechen gibt es?
- Viele Senior:innen kommen selbständig zu den Unterrichtstreffen. Daher ist es wichtig, möglichst eine belebte Tageszeit für den Unterricht zu wählen.
- Termine am späteren Nachmittag bedeuten in der Herbst- und Winterzeit das der Heimweg – und vielleicht auch schon der Hinweg im Dunkeln erfolgen müssen, was für Senior:innen, die allein kommen bzw. gehen, nicht erstrebenswert ist.
- Große Verlässlichkeit des Angebotes gibt den Familien, Fürsorgepersonen und Alteneinrichtungen Sicherheit und Kenntnis darüber, wann ihre Menschen wo sind.
- Warum ein(e) Senior:in nicht zu einer bereits zugesagten Veranstaltung kommt / erschienen ist, muss geklärt sein.

Situationsbeschreibung: 6. Phasen des Veranstaltungsformates

- Abhol- und Bringdienste
- Ankommen der Senior:innen
- Ggf. Sitzordnungen
- Umgang miteinander
- Ggf. Legitimation der Abholenden

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Sind alle angemeldeten Teilnehmenden da/ abgemeldet?
- Ist der Grund dafür, dass Teilnehmende fehlen, bekannt? (ggf. Vermeidungsverhalten erörtern)
- Sexistische Sprüche oder verbale Angriffe werden nicht toleriert
- Wertschätzenden Umgang und Umgangston werden gefördert
- Auch wenn eine Person Unterstützung benötigt, wird die Intimsphäre / Würdeform der Personen gewahrt.
- Pünktliches Ende damit der erwartete Zeitpunkt der Heimkehr eingeschätzt werden kann.

4.7. Beispiel Kirchenkreisjugenddienst

Angebote mit Übernachtung

Freizeiten / Seminare etc.

Beispielangebote:

Was	Gruppengröße	Besonderes	ungefähre Altersstruktur TN
kleinere KU-Fahrten einzelner Kirchengemeinden	20-25 Personen		12-14 Jahre
größere regionale KU-Fahrten	ab 40 bis zu 80/90 Personen		12-15 Jahre
Sommerfreizeiten (Inland/Ausland - Beispiel Südtirol)	bis 55 Personen		14-16 Jahre
Bullifreizeit (Inland/Ausland)	bis 18 Personen		ab 15 Jahre
Segelfreizeit	bis 18 Personen	Besondere räumliche Enge auf dem Schiff	ab 15 Jahre
Paddelfreizeit		Übernachten in Zelten	11-13 Jahren
Familienfreizeiten	bis 20/25 Personen	Erziehungsberechtigte mit dabei	Kinder und Erwachsene
Kinderfreizeiten	bis 30/35 Personen		ab Grundschulalter bis 10/11 Jahre
Teamereinstiegsseminar U-16	bis 35 Personen		13-15 Jahre
JuLeiCa-Seminar	bis 35 Personen		14-18 Jahre
LaJuCamp	Großveranstaltung	Übernachten in Zelten	ab 13 Jahren
Kirchentag	Großveranstaltung	Übernachten in Schulräumen	ab 16 Jahren
z.B. Kirchenübernachtung (Kinder, Jugendliche)	(hier können Sie ggfs. Ihr Beispiel eintragen...)		

Situationsbeschreibung: 1. Nähe und Distanz

Freizeiten / Seminare haben in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmand*innen eine hohe Bedeutung. Diese Angebote sind unverzichtbarer Bestandteil der Evangelischen Jugendarbeit und sollen Kinder- und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern. Sie ermöglichen das Erleben von Gemeinschaft und bieten Raum für prägende Erfahrungen. Sie können zu allen Jahreszeiten und mit unterschiedlicher Dauer stattfinden:

- als Jugendfreizeit über 10-14 Tagen am Meer oder in den Bergen
- als Konfirmanden-Fahrt über mehrere Tage
- als Tour auf einem Segelschiff

- als Kurztrips z.B. zum Landesjugendcamp oder Kirchentag
- als internationale Jugendbegegnung, z.B. in Taizé
- als Kinderfreizeit
- als Städtereise
- als Übernachtungen in Kirche/Gemeindehäusern
- ...

Dabei unterscheidet sich die jeweilige Gruppengröße, die Altersstruktur der Teilnehmenden, die Reisedauer und die Unterbringung von Angebot zu Angebot.

Auf Freizeiten / Seminaren kommen wir uns näher als sonst, z.B. in engen Zelten und Gruppenräumen oder Zusammenrücken am Lagerfeuer. Beim Spielen und Sport verringern sich die sonst üblichen körperlichen Grenzen. Wir kommen uns körperlich nah.

Das gilt auch besonders für die zwischenmenschliche Atmosphäre: Wir lernen uns intensiver als im Alltag kennen, neue Freundschaften entstehen und es gibt viel Zeit für Gespräche.

Teamer:innen, die einen guten Kontakt zu den Teilnehmer:innen haben, erfahren auch Persönliches. Nähe ist wichtig und kann viel bewirken.

Nähe und Distanz wird von jedem Einzelnen unterschiedlich erlebt und wahrgenommen. Was für den einen in Ordnung ist, kann für jemand anderen schon eine Grenzüberschreitung sein.

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Ein grenzachtender Umgang ist unbedingt zu beachten, die Verantwortung für das Einhalten von Distanzen liegt in der Verantwortung der Teamer:innen / der Erwachsenen.
- Die persönlichen Grenzen aller sind zu achten und die Privatsphäre zu respektieren. Ein Nein ist ein Nein.
- Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden
- Niemand wird gedemütigt oder bloßgestellt
- Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte
- Mutproben oder Rituale, die Angst machen oder bloßstellen können, finden nicht statt.
- Nachtwanderungen sollen nicht in Angst und Schrecken versetzen
- Teilnehmer:innen werden von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen mit ihrem Namen angesprochen bzw. werden gefragt, wie sie angesprochen werden wollen.
- Bei Verletzungen von persönlichen Grenzen, greifen Mitarbeiter:innen zum Schutze der Betroffenen ein
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen tragen eine ihrer pädagogischen Tätigkeit angemessene Kleidung. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Nachtkleidung angemessen ist.
- Mitarbeiter:innen ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um, nutzen nicht die gleichen Waschräume. Sie schlafen grundsätzlich in einem separaten Zimmer oder Zelt.
- Gibt es keine getrennten Duschräume, sind getrennte Dusch- und Waschzeiten einzuführen.
- Mitarbeiter:innen gehen keinen sexuellen Kontakt mit Gruppenmitgliedern ein. Verlieben sich, z.B. Mitarbeiter:innen in junge Erwachsene, die an der Reise teilnehmen,

soll dies gegenüber der Leitung / Team transparent gemacht werden und ein Umgang (mit dem Rollenkonflikt) gefunden werden, um die notwendige Distanz zu wahren.

- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. Niemand darf in unbedeckten Zustand (umziehen, duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Kontakte von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zu Teilnehmer:innen über private Social-Media-Accounts (z.B. Facebook, Instagram, WhatsApp u.a.) sollen grundsätzlich nicht stattfinden.
- Es werden mit Teilnehmer:innen keine Gespräche über das Intimleben geführt
- Es gibt keine privaten Geschenke von Mitarbeitenden an Kinder und Jugendliche.
- Teilnehmende wissen, an wen sie sich wenden können, wenn ihre persönlichen Grenzen verletzt werden (Beschwerdemanagement auf der Freizeit)
- ...

Situationsbeschreibung: 2. Das Team

- Es gibt Freizeiten / Seminare mit hauptamtlicher Leitung + ehrenamtliche Leitung
- Es gibt Freizeiten / Seminare mit ehrenamtlicher Leitung
- in der Regel und nach Möglichkeit Teamer:innen mit JuLeiCa
- in der Leitung paritätisch besetzt

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Hauptamtliche Ansprechperson auch erreichbar, wenn Maßnahme ehrenamtlich geleitet.
- Zusammenstellung des Teams – Erfahrene / Neue Teamer:innen
- Wir achten auf ein Teamer:innen – Teilnehmer:innen Verhältnis von 1:6
- Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Teamvertrag und Selbstverpflichtung der Evangelischen Jugend
- Standards der Evangelischen Jugend für Freizeiten
- Standards Geschlechtssensible Arbeit in der Evangelischen Jugend
- Teamerausbildung (JuLeiCa) – Einbindung der Basisschulung der Landeskirche in das Seminar?

Situationsbeschreibung: 3. Teamvorbereitung

- Auf Vorbereitungstreffen neben der inhaltlichen Planung Vermittlung / Wiederholung / Thematisierung der Standards / Sensibilisierung für Prävention sexualisierter Gewalt
- Einvernehmen über die Grundstandards im Umgang untereinander und mit den anvertrauten Kindern – und Jugendlichen
- Erstellung von darüberhinausgehenden Teamregeln für die jeweilige Maßnahme

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Die Vorbereitungstreffen müssen Gelegenheit für Rückfragen und Rückmeldungen anbieten
- Die inhaltliche Planung muss darauf bedacht sein, den Kindern- und Jugendlichen angemessene Texte, Themen und Methoden anzubieten.

- Die Ehrenamtlichen haben ein Anrecht auf Anleitung zu gruppenpädagogischen Vorgehensweisen, die einen wertschätzenden Umgang in der Gruppe und zwischen Einzelnen ermöglichen.
- Feedback

Situationsbeschreibung: 4. Das Team auf der Freizeit

- Regelmäßige Teambesprechungen und Feedback
- Einvernehmen über Teamabsprachen herstellen – alle halten sich daran
- Teambesprechungen sollen ein geschützter Raum sein
- Konflikte im Team sind möglich
- Aufgaben werden im Team „gerecht“ verteilt (nicht einer macht alles)

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Ausreichend Zeit muss für Besprechung / Feedback vorhanden sein
- Leitung trägt Verantwortung, dass alle zu Wort kommen können und Feedback / Kritik wertschätzend erfolgt.
- Die Teambesprechungen müssen Gelegenheit für Rückfragen und Rückmeldungen anbieten
- Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen dürfen sich auch überfordert fühlen – Leitung hat Verantwortung Überforderungssituationen abzustellen.
- Konflikte und Störungen im Team müssen angesprochen werden, um Klärungen herbeiführen zu können.
- Auch das Team muss sich sicher fühlen und wohlfühlen.

Situationsbeschreibung: 5. Die Räumlichkeiten (und Außengelände)

- Von Maßnahme zu Maßnahme unterschiedlich.
- Gruppenhaus / Tagungshaus
- Zelte
- Gemeinschaftsunterkünfte
- meist auch ein Gelände vorhanden
- auf Zeltplätze oft unzählige Möglichkeiten, sich zu verstecken

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Alle müssen mit den Räumlichkeiten vertraut sein
- Gefahrenquellen müssen identifiziert werden und allen Teilnehmenden bekannt gemacht werden (bei unbekanntem Räumlichkeiten und Geländeerundgang der Leitung)
- Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche?
- Gibt es Möglichkeiten, sich bewusst zurückziehen können?
- Werden nicht einsehbare Bereiche oder mögliche Rückzugsräume regelmäßig kontrolliert?
- Wird regelmäßig kontrolliert, ob sich nicht berechnete Personen im Haus oder auf dem Gelände aufhalten
- Gegebenenfalls mit Hausleitung mögliche Abhilfen absprechen
- Auf Zeltplätzen klären, inwieweit ein sicherer und angstfreier Weg zum Waschhaus und zu den Toiletten ist (evtl. nachts Begleitung sicherstellen)

Verhaltenskodex

Gestaltung von Nähe und Distanz:

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es unabdingbar ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen sind ausgeschlossen, weil dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten.

- Einzelgespräche finden nur in dafür geeigneten Räumlichkeiten statt, die jederzeit frei zugänglich sein müssen. Im Idealfall sind sie von außen einsehbar. Gegebenenfalls wird ein zweiter Mitarbeitender informiert, der die Einzelgesprächssituation beobachten kann.
- Individuelle Grenzempfindungen sind immer ernst zu nehmen und zu achten. Sie werden nicht abfällig kommentiert.
- Grenzverletzungen werden thematisiert
- Niemand wird mit Geheimnissen unter Druck gesetzt
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Ein Ausstieg aus einer für sie nicht auszuhaltenden Situation muss Teilnehmer*innen jederzeit möglich sein.

Körperliche Nähe / Körperkontakt

Körperliche Berührungen können in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dazugehören. Sie haben altersgemäß und dem jeweiligen Kontext angepasst zu sein. Der Wille jeder Teilnehmer:in ist ohne Ausnahme zu respektieren. Achtsamkeit und Zurückhaltung ist in jeder Situation geboten. Eine Ablehnung muss in jedem Fall respektiert werden.

Zum Miteinander auf Freizeiten können körperliche Gesten wie „tröstend in den Arm nehmen“, „aufmunternd auf die Schulter klopfen“, „segnen“ etc. gehören. Es kommt vor, dass Teilnehmer:innen ihre Teamer:innen drücken und umarmen.

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung, Androhung von Strafe und Ausnutzung einer Machtposition oder eines Abhängigkeitsverhältnisses sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und in den meisten Fällen nur von kurzer Dauer und mit einem Zweck verbunden, beispielsweise Erste Hilfe, Trost spenden. Es ist immer möglich vorher zu klären, ob mein Gegenüber damit einverstanden ist.
- Durch die Mitarbeiter:innen wird der Körperkontakt aktiv wieder aufgelöst.

Körperbetonte Spiele

- Wir überlegen im Vorfeld, welches Spiel, in dem es zu Berührungen (Anfassen) kommen kann, wirklich notwendig ist.
- Wir informieren die Teilnehmer:innen darüber, dass es bei diesem Spiel oder dieser Aktion zu Berührungen kommen kann. Sie entscheiden, ob sie mitmachen wollen oder nicht. Keine:r wird zum Mitmachen genötigt.

- Die Spieleiter:innen können jederzeit das Spiel oder die Aktion abbrechen, wenn Berührungen über das erforderliche Maß hinausgehen. Gegebenenfalls wird vor Beginn ein Stopp-Signal verabredet.
- Bei körperbetonten Spielen sollen Mitarbeiter:innen in der Regel nicht mitspielen

Sprache und Wortwahl

Auch durch Sprache und Wortwahl können Kinder- und Jugendliche verletzt und gedemütigt werden. Wir wollen mit den uns anvertrauten jungen Menschen wertschätzend kommunizieren und interagieren.

- Niemand wird mit abwertenden Kose- oder Spitznamen angesprochen oder bezeichnet.
- Sexualisierte Sprache wird von uns in keiner Form verwendet.
- Es werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Wir schreiten bei sprachlichen Grenzverletzungen ein und beziehen Position.

Beachtung der Intimsphäre

- Wir achten sensibel darauf, dass alle Teilnehmer:innen für sich einen Raum / Ort der Privatsphäre finden. Häufig ist dies auf Freizeiten nur der Schlafplatz im Mehrbettzimmer, im Zelt, in der Gemeinschaftsunterkunft
- Die Kinder und Jugendlichen sollen ein Mitspracherecht haben, welche Person im Bett nebenan liegt.
- Wir achten bei der Auswahl unserer Freizeitunterkünfte darauf, dass Räume vorhanden sind, in denen man sich unbeobachtet / ungestört umziehen, waschen und pflegen kann.
- Mitarbeiter:innen klopfen an, bevor sie Schlafräume von Kindern und Jugendlichen betreten. Die Zimmertür soll grundsätzlich offenbleiben.
- Die Schlafräume gelten als der Privat- bzw. Intimsphäre von Mädchen und Jungen, Kindern und Jugendlichen. In den Zimmern müssen Mitarbeiter:innen besonders sensibel gegenüber den Kinder- und Jugendlichen sein.

Disziplinarmaßnahmen

Regelverstöße kommen vor. Strafen aber sind gut zu überlegen, da ihre Wirkung im Vorfeld nur sehr schwer abzuschätzen. In den meisten Fällen reicht ein klärendes, ermahnendes Gespräch aus.

- Es ist sichergestellt, dass alle Teilnehmer:innen die Regeln kennen, an die sie sich halten sollen.
- Sanktionen sollen einen direkten Bezug zum Verstoß haben, angemessen und konsequent sein
- Sie sollen für den Betroffenen nachvollziehbar und plausibel sein.

- Bei groben Verstößen (z.B. Alkohol-, Drogengebrauch, Gewalt gegen andere jeglicher Art) werden die Erziehungsberechtigten und die Superintendentur informiert und mit ihnen das weitere Vorgehen abgestimmt.
- Bei Sanktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung untersagt. Das geltende Recht wird beachtet.
- Bevor es zu einem Freizeitausschluss kommen muss, sollen alle alternativen Sanktionsmöglichkeiten geprüft werden.

Krisen- und Notfallplan

- Es gibt einen mit der Superintendentur abgestimmten Krisen und Notfallplan für das Notfallteam am Veranstaltungsort und am Heimatort. Konkrete Ansprechpartner:innen für die Bereiche Leitung des Krisenteam, Pädagogik, Presse und Seelsorge sind mit Kontaktdaten benannt.
- Der Superintendentur sind Reiseziel und alle Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen vor Fahrtritt bekannt gemacht wurden.

Transparenz & Beschwerdemanagement

Was muss in den Blick kommen / im Blick bleiben?

- Gibt es während der Freizeit Gelegenheit der Teilnehmer:innen, Kritik zu üben?
- Sollen erreichbare Ansprechpersonen außerhalb der Freizeit benannt werden, an denen sich Teilnehmer:innen oder / und Eltern wenden können.
- Die Freizeitleitung ist für Eltern telefonisch erreichbar. Dies wird auf schriftlichen Informationen und bei Vortreffen kommuniziert. Ich ermuntere die Eltern auch immer, sich doch zu melden und nachzufragen, falls sie eine für sie „merkwürdige“ WhatsApp Nachricht ihrer Kinder erhalten sollten.
- Feedbackrunden mit den Teilnehmer:innen und auch Teamer:innen
- Evaluation - Digital über das Tool I-EVAL anonym möglich. Zugang mit Smartphone einfach über einen QR-Code – habe ich in den vergangenen 2 Jahre ausprobiert – mit unterschiedlichem Erfolg bei der Anzahl der Rückmeldungen – Wichtigkeit / Motivation dazu muss noch besser dargestellt werden.

5. Zum Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

5.1. Erweitertes Führungszeugnis

Um sowohl die bereits im Arbeits- und Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch alle neu Hinzukommenden in das Schutzkonzept zu integrieren, werden im Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg folgende Regelungen getroffen:

1. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter:innen ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist seit 2009 eine verpflichtende Einstellungsvoraussetzung. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden.

2. Alle anderen Mitarbeiter:innen, deren Einstellung vor 2009 erfolgte, fallen unter die Maßgabe, dass sie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bis zum 31.12.2023 nachreichen. Diese Maßgabe steht unter dem Vorbehalt einer Prüfung, sprich der Risikoanalyse vor Ort, und gilt mindestens für jene, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind.

3. Gleiches gilt auch für alle Ehrenamtlichen. Auch hier regelt die Prüfung, sprich die Risikoanalyse vor Ort, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hiervon verpflichtend betroffen sind.

4. Auf die gesetzlichen Bestimmungen, im Allgemeinen auf § 8a SGB III und dort im Besonderen auf §72a, wird verwiesen.

5.2. Kenntnisnahme

1. Alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde oder einer Einrichtung des Kirchenkreises unterschreiben bei ihrer Einstellung, dass sie das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen haben. (Anlage)

2. Alle anderen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter, die bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Schutzkonzeptes in bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnissen tätig waren, sollen das Schutzkonzept ebenfalls zur Kenntnis nehmen und die Kenntnisnahme attestieren.

3. Auf Grundlage der erfolgten Risikoanalyse ist denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben, die in besonders betroffenen Arbeitskontexten tätig sind.

4. Die einzelnen Kirchengemeinden und Einrichtungen sind darin frei, diese Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes im Sinne einer Selbstverpflichtung (Anlage) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzulegen.

5. Für Mitarbeitende in den Evangelischen KiTas des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg besteht ein eigenes, seit dem 01.08.2023 eingeführtes Schutzkonzept, auf das die sich vorgenannten Punkte gleichfalls beziehen.

5.3. Schulungen

Bis Dezember 2024 haben alle ehren- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der praktischen Arbeit mit den benannten Schutzbefohlenen sowie die, die Gemeinde / Einrichtungsleitung innehaben, an einer Grundschulung zur Thematik um sexualisierte Gewalt teilgenommen. Die Inhalte werden von der Landeskirche bestimmt und von entsprechend geschulten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Kirchenkreisen durchgeführt.

Die Ausbildung zum Erwerb der Jugendleitungscard (JuLeiCa) wird dem entsprechend angepasst, bzw. erweitert.

5.4. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene oder von ihnen benannte Vertreter:innen an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

5.5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen, antisemitischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind grundsätzlich verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerk-Betreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig. Es soll vermieden werden, nicht mehr zwischen Privaten und Beruflichem unterscheiden zu können. Beides braucht jeweils geeignete Medien und eine klare Trennung.
- Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, einflussnehmendes Verhalten sowie Mobbing Stellung zu beziehen.
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand (z. B. beim Umziehen oder Duschen) sowie in herabwürdigenden Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

5.6. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

6. Definitionen

Bei der Entstehung des Schutzkonzeptes haben die Mitwirkenden die Notwendigkeit einer begrifflichen und faktischen Differenzierung gesehen: Ab wann kann eine zugewandte Beziehung in Wort und Handeln zur Tat am Nächsten werden?

Um Unsicherheiten oder Grauzonen zu minimieren, gibt das Konzept an dieser Stelle eine erklärende Unterstützung:

Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende allgemeine Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende / unprofessionelle beabsichtigte Interventionen und Machtmissbrauch in professionellen Abhängigkeitsverhältnissen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen in der Pflege
- einmalige / seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende, rassistische Bemerkungen, entwürdigendes oder diskriminierendes Behandeln)

Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person.

Die Grenze zwischen harmlosen Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheint auf den ersten Blick schwierig zu ziehen. Es gibt jedoch eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person ankommt. Damit liegt die Bewertung des Verhaltens bei der Person, an der gehandelt wird.

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen

- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern und Jugendlichen, weiterer Schutzbefohlener

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter/Täterin und Opfer können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter/Täterin und Opfer.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage häufig durch den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hier um Gewalt und nicht um Sexualität handelt.

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wie z. B. Praktikant:innen, Auszubildene, FSJ-ler:innen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 225 sind Schutzbefohlene definiert als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses dieser untergeordnet sind.

7. Vorgehen bei Verdachtsfällen

7.1. Krisen/Handlungsplan

Bei einem Verdacht oder konkreten Hinweisen auf eine Grenzverletzung, eine sexuelle Belästigung oder einen sexuellen Missbrauch, die von einem/einer ehren- oder hauptberuflichem/hauptberuflicher Mitarbeiter/Mitarbeiterin muss zwingend der Krisen/Handlungsplan (Anlage) befolgt werden.

7.2. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

7.2.1. Meldung im Fall eines Übergriffes/Verdachts

Betroffene können sich für eine offiziellen Beschwerde jederzeit an eine kirchliche Beschwerdestelle wenden:

- an die jeweilige Leitungsperson (Kirchenvorstand, Einrichtungsleitung)
- für den Bereich der Ev. Jugend an den/die Kirchenkreisjugendwart:in
- an den /die Superintendenten:in in der Superintendentur, An der St. Johanniskirche 1, 29439 Lüchow, 05841-2051 // 0151 72 92 40 35
propstei.luechow-dannenberg@evlka.de
- an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers (s.u.)
- HELP – Telefon 800-5040112. Kostenlos und anonym.

Betroffene sind möglichst niedrigschwellig über die Internetseiten der Gemeinden, Einrichtungen sowie des Kirchenkreises, über Aushänge, Flyer und natürlich auch auf Nachfrage auf diese Möglichkeiten hinzuweisen – und genauso auf die vielfältigen kirchlichen und nicht-kirchlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote (Anlagen). Der weitere Umgang mit der Meldung wird mit der meldenden Person besprochen und transparent gemacht.

7.2.2. Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen

Bei einem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf eine Grenzverletzung, eine sexuelle Belästigung oder einen sexuellen Missbrauch durch eine:n ehren- oder berufliche:n Mitarbeiter:in muss der Krisen- und Interventionsplan der Landeskirche (Anlage 4) befolgt werden.

7.2.3. Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII und entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen Land, Kommunen und kirchlichen Trägern (siehe Schutzkonzept Ev. KiTa unten) regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Form von Kindesvernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt. Das Gesetz und die Rahmenvereinbarungen sind im kirchlichen Raum strikt einzuhalten.

Die hier im Schutzkonzept vorgelegten Regelungen und Maßnahmen entsprechen ihnen.

7.2.4. Gewalt gegenüber Mitarbeitenden

Folgende Maßnahmen und Handlungsempfehlungen sollen bei einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt immer beachtet werden.

Selbst- und Fremdschutz sollen ebenfalls immer beachtet werden.

1. Situation erkennen und einschätzen
2. Deeskalation
3. Kolleg:innen oder andere Personen zur Hilfe holen
4. Information unverzüglich an die Leitung/nächste:n Vorgesetzte:n
5. [falls 4. nicht möglich] ggf. Hausverbot erteilen, Polizei einschalten
6. Dokumentation erstellen (Was, wann, wer, wie, Zeug:innen? / Anlage 5)
7. Einleitung von Maßnahmen zum weiteren Schutz und zur Aufklärung durch Vorgesetzte:n
8. Je nach Schwere und Art des Vorfalls: Information an den/die Superintendent:in.
9. Einleitung von Maßnahmen zur Nachsorge für Betroffene und ggf. Team durch Vorgesetzte:n
10. Nach dem Fall: Controlling des Schutzkonzeptes, ggf. Ergänzung oder Änderung

7.3. Dokumentation

Im Rahmen des Handlungsplans werden die notwendigen Informationen strukturiert mit Hilfe von Protokollvorlagen erfasst (Anlage). Die Protokolle werden in einem geschützten Bereich der Landeskirche vor Einsicht Dritter geschützt aufbewahrt.

7.4. Beschwerdemanagement

Den Betroffenen werden Möglichkeiten genannt, sich institutionssintern an eine Beschwerdestelle zu wenden oder eine andere Möglichkeit zu wählen, um sich in ihrem Anliegen unterstützen zu lassen und Hilfe zu bekommen.

Für den Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg wenden Sie sich bitte an:

Die Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises:
Christiane-Saskia Runge
christiane-saskia.runge@evlka.de
Tel.: 0177 45 39 456

Diakon Stefan Hauberg
stefan.hauberg@evlka.de
Tel: 05861 – 979 393

8. Wo finde ich Hilfe?

Das Thema sexualisierte Gewalt wirft häufig Fragen auf und kann verunsichern. Fachwissen und Selbstreflexion sind notwendige Voraussetzungen, um zu diesem Thema kompetent, sensibel und transparent handeln zu können. In der Anlage finden sich ausführliche Informationen zu der von der Landeskirche eingerichteten Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, sowie regionale und bundesweite Beratungsstellen mit ihrem Fachwissen unterstützen und an die sich Betroffene wenden können.

Alle aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos.

Die Weitergabe der Beratungsangebote hilft bereits bei der Verhinderung von Missbrauch mit, wenn Schutzbefohlene aus den Gemeinden und Einrichtungen, die selbst betroffen sind oder Angehörige, die sich Sorgen machen, an eine geeignete Fachberatungsstelle vermitteln werden können.

Machen Sie von der folgenden Aufzählung gern Gebrauch:

Unabhängige Ansprechstellen

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie

Zentrale Anlaufstellen:

- HELP – Telefon 800-5040112 kostenlos und anonym.
- Unabhängige Beauftragte des deutschen Bundestages für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: info@hilfe-portal-missbrauch.de Hilfetelefon: 08000 116 016
- <https://www.ekd.de/missbrauch-23975.htm>
- <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/>
- <https://beauftragter-missbrauch.de/>

9. Nachsorge für Mitarbeitende

9.1. Ziel und Zweck

Das Ziel des Nachsorgeprozesses ist die weitmögliche Wiederherstellung der Arbeitssituation, in der sicheres und befürchtungsfreies Arbeiten aller Beteiligten möglich ist. Der Prozess wird von der jeweiligen Leitungsperson initiiert.

9.2. Maßnahmen

Alle im Nachsorgeprozess integrierten Maßnahmen werden auf den jeweiligen Bedarfsfall abgestimmt und auf Wirkung überprüft. Dazu gehört ggf. die Überprüfung der Arbeitsstrukturen.

Art, Form, Umfang und Dauer variieren von Fall zu Fall und werden zwischen den Beteiligten und Entscheidungsträgern transparent gemacht.

9.3. Beteiligung und Begleitung

Der Nachsorgeprozess muss in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit der zu rehabilitierenden Person geschehen. Deren Wünsche sollten weit möglichst berücksichtigt werden.

Eine qualifizierte externe Begleitung wie z. B. Supervision sollte nach Möglichkeit frühzeitig in den Prozess integriert werden.

Ggf. sind weitere Mitarbeitende, z. B. direkte Arbeitskolleg:innen, einzubeziehen.

9.4. Dokumentation

Die Dokumentation des gesamten Prozesses, inklusive gemeinsamer Absprachen und der Vorgehensweise, ist unerlässlich. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten.

9.5. Zu Unrecht beschuldigte Personen sollen vollständig rehabilitiert werden!

Es soll dafür nach Kräften und mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen und Möglichkeiten gesorgt werden, dass jeglicher Verdacht ausgeräumt bzw. klargestellt wird.

9.6. Kosten

Der Anstellungsträger trägt die Kosten für mögliche Nachsorgemaßnahmen wie z. B. Team- oder Einzelsupervision.

Es wird im Einzelfall geprüft, ob der Arbeitgeber anfallende Kosten, z. B. für juristischen Beistand und Gericht, für unrechtmäßig beschuldigte Mitarbeitende übernehmen kann.

9.7. Evaluation

Der jeweilige Nachsorgeprozess wird mit allen Akteuren dahingehend geprüft, ob das Schutzkonzept gegriffen hat, was gut gelaufen ist und was verbessert werden muss.

10. Hilfe für Beschuldigte

Beschuldigten wird durch geeignete und unbeteiligte Personen Seelsorge angeboten.

11. Aufarbeitung

Vergangene Fälle sexualisierter Gewalt werden nach Prüfung und Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes aufgearbeitet.

Dabei sind die Fachstelle im Landeskirchenamt, nach Möglichkeit Betroffene und je nach Fall externe Fachstellen und wissenschaftliche Expert*innen einzubeziehen.

In Folge der Aufarbeitung werden, falls von Betroffenen gewünscht, therapeutische und seelsorgliche Angebote vermittelt und finanziert.

Eine Anerkennung erlittenen Leids kann über die Landeskirche und deren Richtlinien erfolgen.

Mit den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Untersuchung (z.B. Forums-Untersuchung 2023) wird weitergearbeitet, so können bzw. müssen z. B. Strukturen verändert werden.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit soll über die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen von Gewalt informiert werden.

- In der Arbeit mit Kindern, Konfirmand:innen und Jugendlichen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über das Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen.
- Erstellung und Auslage eines Flyers mit einer Kurzversion des Schutzkonzeptes zur allgemeinen Information
- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Internetseite des Kirchenkreises und Verlinkung darauf von den Seiten der Gemeinden und Einrichtungen
- Im Interventionsfall muss genau bedacht werden, wer wann wie informiert werden kann und muss. Dies ist teilweise im Interventionsplan geregelt (siehe Anlage). Jeder Fall ist vor einer Veröffentlichung mit der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises und dem / der Superintendent:in bzw. seiner oder ihrer Stellvertretung abzusprechen.

Die Pressestelle und die Fachstelle des Landeskirchenamtes sind einzubeziehen.

Vor einer Veröffentlichung ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu beachten.

Ergebnisse einer Aufarbeitungsstudie sind in Zusammenarbeit mit den Erstellenden und der Pressestelle der Landeskirche zu veröffentlichen.

Anlage 1
Kinderschutzkonzept
der Ev.- luth. Kindertagesstätten
im Kirchenkreis Lüchow- Dannenberg



1.	Einleitung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
2.1.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	3
2.2.	Kindeswohlgefährdung	4
3.	Formen von Machtmissbrauch und Gewalt	4
3.1.	Grenzverletzungen	5
3.2.	Übergriffe	5
3.3.	Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt	5
4.	Risikoanalyse	5
5.	Prävention	7
5.1.	Personalmanagement	8
5.2.	Partizipation und Beschwerdemanagement	8
5.3.	Zusammenarbeit und Vernetzung	10
6.	Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	10
6.1.	Interne Gefährdung	10
6.2.	Externe Gefährdung	11
7.	Evaluierung und Weiterentwicklung	11
8.	Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen	12
9.	Quellen	13

1. Einleitung

„Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes. Ihm ist, wie allen anderen Mitmenschen, eine unverlierbare Würde zugesprochen“.

(Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover e.V. „Das Kind im Mittelpunkt“)

Wir erkennen jeden Menschen in seiner Persönlichkeit und unabhängig von seinen Fähigkeiten als einzigartig an und respektieren seine Würde und seinen Wert, unabhängig von seiner Herkunft, seinem Können oder seiner Leistung. Die Bedürfnisse der Kinder nach Geborgenheit, Zuwendung, Anerkennung und Selbstständigkeit finden ihren Raum in unserem Alltag. Wir nehmen die Herausforderung der heutigen Zeit an und bieten Kindern Hilfe zur Identitätsentwicklung und zur Entwicklung von Beziehungsfähigkeit (vgl. ebenda).

Unsere Ev.-luth. Kindertagesstätten setzen sich mit dem Thema der Kindeswohlgefährdung aktiv und präventiv auseinander. Es ist uns bewusst, dass wir in unseren Einrichtungen die Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls tragen. Mit unserem Selbstverständnis sind wir in diesem Prozess, um sensibilisiert zu sein und den Kindern Schutz zu gewähren.

Dieses Konzept stellt unsere Haltung dar und legt Richtlinien und Maßnahmen fest, nach denen wir in unserem Alltag handeln.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Grundbedürfnisse der Kinder bilden die Grundlage der Kinderrechte in der UN-Kinderrechtskonvention. Jedes Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Schutz, Förderung und Beteiligung sind somit wesentliche Aspekte des Kindeswohls. Die UN Kinderrechtskonvention Art. 3 Abs. 1 erklärt:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland werden definiert im Grundgesetz (GG) Art.1 und 2, Art.6 Abs. 2 und 3 und im Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) §1631 Abs.2.

Weitere gesetzliche Grundlagen befinden sich im Achten Buch Sozialsetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII).

Der Träger einer Einrichtung ist gemäß §47 Abs.1 Punkt 2 SGB VIII verpflichtet, der zuständigen Behörde „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, unverzüglich anzuzeigen.

Nach § 8a SGB VIII ist es die Aufgabe des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften einzuschätzen.

2.2. Kindeswohlgefährdung

Eine aussagekräftige, für uns stimmige, Definition des Begriffs

„Kindeswohlgefährdung“ bietet das Kinderschutzzentrum Berlin e.V. an:

"Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann."

(<https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/kszb-kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen.pdf>)

Für eine Kindeswohlgefährdung gibt es keine eindeutigen, allgemeingültigen Signale. Plötzliche Verhaltensveränderungen können aber ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- Regressionen, z. B. wieder Einnässen und -koten
- Rückzug
- Destruktives und aggressives Verhalten
- (Ver-) Meidung von Menschen, Orten, Situationen
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten

3. Formen von Machtmissbrauch und Gewalt

Gewalt kann sowohl in dem Umfeld des Kindes wie auch in der Kindertagesstätte (Kita) stattfinden. Es kann gegen den Körper, die Seele oder auf die Sexualität des Kindes gerichtet sein und kommt in unterschiedlichen, selten isolierten Formen vor und ist eine Kombination aus mehreren negativen Einwirkungen. Folgende Formen der Gewalt sind zu benennen:

- **Psychische/ seelische Gewalt** ist der Begriff für Demütigung, Beleidigung, Bloßstellung, Beschämung, Diskriminierung, Ablehnung, Ausgrenzung, Isolation, Bedrohung, Instrumentalisierung, Abhängigkeit, Erpressung, Anschreien und emotionale Vernachlässigung z. B. Trost verweigern, Ignorieren, nicht Eingreifen/Wegschauen bei Übergriffen unter Kindern oder das Kind in seiner kindlichen Individualität und Einzigartigkeit nicht zu beachten und akzeptieren.
- **Physische Gewalt** beinhaltet alle körperlichen Verletzungen am Kind, die durch Dritte zugefügt werden wie Kneifen, Schlagen, Festhalten, aber auch im Raum einsperren, Festbinden, Schubsen, Essenszwang, am Arm reißen und körperliche Vernachlässigung wie z. B. mangelhafte oder nicht sicher gestellte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Körperpflege, sowie das Ignorieren von Ruhepause und Schlafbedürfnis eines Kindes.
- **Sexualisierte Gewalt** beinhaltet alle sexuellen Handlungen, wie sexuelle Übergriff oder sexuelle Misshandlung, aber auch Worte und Blicke. Beispiele: körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren.

3.1. Grenzverletzungen

Wir sprechen von einer Grenzverletzung, wenn der respektvolle Umgang, die körperliche Distanz, die Schamgrenze und/oder die Grenzen der professionellen Rolle missachtet oder überschritten wird. Sie können körperlich oder verbal geschehen. Grenzverletzungen geschehen häufig, im Gegensatz zu Übergriffen, unbeabsichtigt

3.2. Übergriffe

Übergriffe passieren nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind ein Ausdruck einer Haltung, die sich bewusst über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

3.3. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Hierzu gehören jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

4. Risikoanalyse

Wir haben ein fachlich geschultes und sensibilisiertes Bewusstsein über die Risiken einer Kindeswohlgefährdung. In regelmäßigen Dienstbesprechungen werden gemeinsam Fallbeispiele und Verdachtsmomente erörtert und reflektiert und

möglicherweise erforderliche weitere Schritte miteinander abgestimmt. Bei Bedarf werden zusätzliche Fachkräfte hinzugezogen.

Folgende beispielhafte Bereiche erfordern nach unseren Erfahrungen ein besonders aufmerksames Bewusstsein und sensiblen Umgang:

- **Datenschutz und digitale Medien**
Uns ist bewusst, dass wir im Zeitalter der modernen, digitalen Medien leben, die ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit im Umgang mit Veröffentlichungen erfordern. In unseren Einrichtungen werden Bilder von Kindern ausschließlich mit dem schriftlichen Einverständnis der Sorgeberechtigten veröffentlicht. Dabei achten wir auf die Art und Aussagekraft eines Bildes.
- **Wickel- und WC-Bereich, Körperpflege**
Wir tragen Sorge für die Wahrung der Intimsphäre der Kinder und schützen sie in Wickel- und Körperpflege-Situationen vor Einblicken. Unseren Umgang hierzu stellen wir in unserer Kita-Konzeption ausführlich dar.
- **Kuschelecken**
Mit Kuschelecken bieten wir den Kindern bewusst ungestörte Rückzugsmöglichkeiten. Dies beinhaltet gleichzeitig die Gefahr von Übergriffen. Wir sind uns dieser Situation bewusst und haben die Kuschelecken unter einem besonders sensiblen Blick, um auf der einen Seite die Privatsphäre der Kinder zu wahren und sie auf der anderen Seite vor Übergriffen zu schützen.
- **Eingewöhnung**
Die Eingewöhnung gibt den Fachkräften die Möglichkeit, den Umgang der Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern aufmerksam zu beobachten und erste Eindrücke von der Eltern-Kind-Beziehung zu gewinnen.
- **Abholsituation**
Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Fachkräfte in Abholsituationen auch mit Erziehungsberechtigten konfrontiert werden, die einen alkoholisierten Eindruck erwecken.
Auch werden immer wieder junge Geschwister zum Abholen der Kinder geschickt.
- **Mahlzeiten**
Das Verhalten in Esssituationen ist hausintern geregelt. Grundsätzlich wird kein Kind zum Essen gezwungen.
- **Kinder mit Beeinträchtigungen**
Kinder mit deutlichen Beeinträchtigungen im kommunikativen Bereich sind einer besonderen Gefahr durch Übergriffe ausgesetzt, da der Täter/ die Täterin davon ausgeht, dass die Kinder sich nicht mitteilen können. Wir wissen davon,

dass betroffene Kinder sich auf unterschiedliche Art und Weise, insbesondere auch nonverbal, mitteilen und uns Signale geben.

- Umgang mit Nähe und Distanz

Wir sind sensibilisiert für den Umgang mit den individuellen Wünschen nach Nähe und Distanz. Wir respektieren die Bedürfnisse der Kinder. Unsere Haltung ist, dass jedes Kind seine Bedürfnisse nach Nähe und Distanz äußern darf. Wir vermitteln dem Kind dabei auch, Grenzen anderer Menschen zu erkennen und zu achten.

Private Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Kindern sowie Eltern der Einrichtung sind aufgrund der dörflichen Struktur sowie der Wohnort- und Arbeitsplatznähe vieler Mitarbeitenden vorhanden und werden sensibel behandelt. Die Einhaltung der Schweigepflicht wird vorausgesetzt.

Alle Mitarbeitenden sind sensibilisiert, fremde Personen, welche unsere Kitas betreten, sofort anzusprechen, um mögliche Gefährdungssituationen sofort zu erkennen.

5. Prävention

Kindertagesstätten sind mitverantwortlich für den Schutz und die Rechte der Kinder. Wir schaffen ihnen einen sicheren Ort, an dem sie entsprechend ihrer Entwicklung und ihren Bedürfnissen aufwachsen können. Unter Prävention verstehen wir Maßnahmen und Richtlinien, welche zum Wohl des Kindes in der Einrichtung getroffen werden. Dazu gehört auch das Vorbeugen oder Verringern von Risiken.

Wir machen uns anvertraute Kinder stark für ihr Leben und unterstützen sie bei der Entwicklung und Stärkung ihrer Kompetenzen zur Lebensbewältigung. Es ist uns wichtig, dass jedes Kind Problemsituationen frühzeitig erkennen und durch vorbeugendes Handeln diese vermeiden kann. Zu Prävention gehört aber auch, dass Kinder lernen, mit bestimmten Gefahrensituationen und Risiken umzugehen. Das Erleben, herausfordernde Situationen bewältigen zu können, unterstützt den Erwerb von Risikokompetenzen. Wir begleiten und unterstützen die Kinder bei ihrer Auseinandersetzung mit kontrollierbaren Risiken.

In unseren Einrichtungen erleben Kinder regelmäßig Inhalte des Präventionsprojektes „Echte Schätze“ von der Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt „Violetta“ e.V. Dieses bietet einen kindgemäßen Rahmen, sexuelle Gewalt zu thematisieren. Hauptsächlich und vordergründig geht es in diesem Projekt darum, die emotionale und soziale Kompetenz der Kinder zu stärken.

5.1. Personalmanagement

Die Menschen, die in unseren Kindertagesstätten tätig sind, tragen gemeinsam den Gedanken der Prävention und setzen ihn um.

Bei der Personalauswahl für die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen ist die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintrag die Voraussetzung.

Neue Mitarbeitende machen sich während der Einarbeitung mit der Konzeption der Einrichtung vertraut.

Um die nötige Handlungssicherheit zu erlangen und zu bewahren, nehmen unsere Mitarbeiter*innen regelmäßig an Fort- und Weiterbildung teil.

Wir haben eine gemeinsame Haltung im Team etabliert.

Ein Verhaltenskodex der Mitarbeiter*innen dient einem grenzachtenden Umgang mit den Kindern. Die Mitarbeiter*innen reflektieren das eigene Verhalten und tauschen sich mit Kolleg*innen aus. Damit sichern wir zum einen den Schutz der uns anvertrauten Kindern. Zum anderen haben unsere Fachkräfte damit die Möglichkeit Unterstützung bei der Bewältigung einer sehr herausfordernden und belastenden Thematik in ihrem Arbeitsalltag zu bekommen.

Der Verhaltenskodex beschreibt auch die konkreten Verhaltensweisen mit Eltern und im Team.

In unserem Trägerverbund gibt es zwei insoweit erfahrenen Fachkräfte. Diese sind gesetzlich nach §8 a und b SGB VIII geschult und als beratende Mitarbeiterinnen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung tätig. Sie werden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hinzugezogen und beraten über mögliche weitere Schritte.

Die Fachberatung unterstützt mit ihren Angeboten zur Reflektion und Weiterentwicklung die Teams in ihrer pädagogischen Arbeit.

Eine regelmäßige, externe Supervision dient als weiteres mögliches Angebot zum kollegialen Austausch und zur Reflektion.

Die Mitarbeitenden setzen sich im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Konzeption der Kindertagesstätte kontinuierlich mit dem Schutzauftrag auseinander.

5.2. Partizipation und Beschwerdemanagement

Die Partizipationsrechte sind rechtlich verankert und haben als Ziel, Gewalt gegen Kinder in Institutionen zu verhindern und sie davor zu schützen. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertgeschätzt und

(selbst-) wirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen und Machtmissbrauch geschützt. Wir ermutigen Kinder, ihre Meinung und ihre Gefühle kundzutun und Kritik oder Unbehagen zu äußern.

a. Beschwerden von Kindern

Die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder werden ernst genommen. Unsere Mitarbeiter*innen sind darauf geschult, dem Kind mit Achtsamkeit zu begegnen, seine Verhaltensweise genau zu beobachten und sie zu deuten. Oft sind es nicht nur sprachliche Signale, die ein Kind an uns sendet. Es sind auch mimische und gestische Äußerungen, Rückzug, Vermeidung oder Streit und Aggression. Aus dem Verhalten des Kindes versuchen wir zu „lesen“, welche Mitteilung das Kind an uns sendet. Hinter jeder solche Beschwerde steht immer ein Wunsch, ein unerfülltes Bedürfnis oder eine Enttäuschung.

Bei den Krippenkindern wird ein bewusst altersentsprechender Blick darauf geworden, in welcher Form der Kommunikation sie Beschwerden äußern. Diese werten die jeweiligen Fachkräfte in ihren Beratungen aus und planen so ihren pädagogischen Alltag.

Beschwerden von Kindern aus dem Elementarbereich greifen die Fachkräfte auf und besprechen sie, wenn vom Kind gewünscht, in Kreissituationen. Direkte Beschwerden werden von den Fachkräften entgegengenommen, mit dem Kind besprochen und es werden gemeinsam Lösungsansätze gesucht.

Zusammen mit den Kindern werden Regeln besprochen und erarbeitet. Diese werden z.B. grafisch dargestellt und allen Kindern zugänglich gemacht.

Die Kinder werden ermutigt, Konfliktsituationen zu benennen und nach Wegen suchen, um diese zu bearbeiten. Die Mitarbeitenden unterstützen die Kinder bei diesem Prozess. Die Kinder haben die Möglichkeit, selbstständig Strategien zu entwickeln, um so ihre sozialen Kompetenzen zu fördern. Durch diese Fähigkeit ermöglichen wir den Kindern ihre eigenen Interessen zu vertreten, andere Meinungen anzuhören und gewaltfrei zu kommunizieren. Die Fachkräfte sehen sich als Begleiter*innen dieses Prozesses.

b. Beschwerden von Eltern

Bei einer Beschwerde sind die Eltern ermutigt, ihr Anliegen offen vorzubringen. Eine gemeinsame Lösung auf der Sachebene wird angestrebt. Das Gespräch findet in einer wertschätzenden Atmosphäre und unter Einhaltung der Schweigepflicht statt.

Die Eltern erhalten die Möglichkeit im Vorgespräch, zunächst mit der Gruppen-Fachkraft, ihre Beschwerde darzustellen und anschließend einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Wir folgen achtsam den Ausführungen der Eltern. Im Gespräch wird gemeinsam eine Lösung angestrebt und ggfls. schriftlich festgehalten.

5.3.Zusammenarbeit und Vernetzung

Wir betrachten eine respektvolle und aufmerksame Zusammenarbeit im Team als Grundlage für ein gelingendes Miteinander im Sinne aller am Kindertagesstätten-Geschehen Beteiligten.

Sie bedarf einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Teams in Form von Fortbildungen sowie kollegialer und fachlicher Beratung. Als Grundlagen dafür dienen uns Kommunikation, Interaktion und Kooperation.

Wir pflegen eine freundliche und zugewandte Atmosphäre in unseren Kindertagesstätten. Dies ist für uns der Grundstein für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten. Damit schaffen wir die Basis für die individuelle und bestmögliche Entwicklung ihres Kindes. Wir bieten den Eltern regelmäßig Entwicklungsgespräche an. Es gibt Gruppen- und Gesamtelternabende und Eltern-Kind Aktionen. Die Eltern haben die Möglichkeit, sich mit ihren Fertig- und Fähigkeiten in den Kita-Alltag einzubringen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten wählen jährlich den Elternbeirat.

Die Zusammenarbeit und der Austausch mit weiteren unterschiedlichen Institutionen sind ausführlich in unseren jeweiligen Kita-Konzeptionen aufgelistet.

6. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung gehen wir mit Bedacht die folgenden Schritte:

- Wir bewahren Ruhe, um nicht unüberlegt und überstürzt zu handeln.
- **Wir prüfen Alternativhypothesen, tauschen subjektive Wahrnehmungen kollegial aus.**
- Wir dokumentieren sorgfältig.
- **Wir zweifeln nicht an den Aussagen des Kindes und gehen von der Wahrhaftigkeit des Kindes aus.**
- **Wir nehmen Spezialwissen in Anspruch und ziehen unsere Insofern erfahrenen Fachkräfte** zur Beratung hinzu.

6.1.Interne Gefährdung

Bei der Vermutung, dass Gewalt durch Fachkräfte vorliegt, sucht die beobachtende Person zuerst das Gespräch mit der Leitung der Kindertagesstätte. Diese informiert umgehend die Geschäftsführung. Gemeinsam wird in jedem Einzelfall das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit mit der beobachtenden Person, der Einrichtungsleitung, der

Geschäftsführung, dem Träger, der Fachberatung und der Mitarbeitervertretung erörtert.

6.2.Externe Gefährdung

Zum Wohle der uns anvertrauten Kinder ist für uns der §8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ gesetzliche Vorgabe und Handlungsgrundlage. Unsere pädagogischen Mitarbeitenden sind fortgebildet und vertraut mit dem Konzept des Schutzes für Kinder nach den Bestimmungen des § 8 SGB VIII. Sie sind geschult über den Umgang mit Verdachtsfällen und kennen klare Handlungsabläufe, wenn es zu Grenzverletzungen kommt. Unseren Mitarbeiter*innen sind unsere Insofern erfahrenen Fachkräfte bekannt.

Bei Verdachtsfällen wendet sich die Gruppen-Fachkraft unverzüglich an die Leitung der Kindertagesstätte. Diese nimmt Kontakt zu unseren Insofern erfahrenen Fachkräften auf.

Sie nimmt gemeinsam mit den Fachkräften der betroffenen Einrichtung eine Risikoanalyse vor. Dies geschieht auf Grundlage eines Arbeitspapiers, das gemeinsam mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst 51, erstellt wurde und die Situation des Kindes nach einem „Ampelsystem“ bewertet. Ist dies erforderlich, so informiert die Insofern erfahrenen Fachkraft die Pädagogische Geschäftsführung über eine Meldung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt.

Wir sind gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII rechtlich verpflichtet, bei begründeten Verdachtsmomenten das Jugendamt zu informieren.

7. Evaluierung und Weiterentwicklung

Dieses Schutzkonzept wird von uns regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

Wir verstehen ein Konzept als eine Verschriftlichung von pädagogischen Grundsätzen, Haltungen und Arbeitsprozessen. Besonders der pädagogische Bereich unterliegt einem stetigen Wandel und einer Weiterentwicklung. Dieser Dynamik und diesem prozesshaften Geschehen werden wir gerecht, indem wir uns immer wieder darauf einlassen, unser Handeln zu reflektieren und möglichen Veränderungen und unseren Erfahrungswerten anzupassen.

So sichern wir die Qualität und ihre Weiterentwicklung in unseren Kindertagesstätten und tragen unseren Teil dazu bei, Kinder auf ihrem Lebensweg schützend, stärkend und zu begleiten.

8. Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen

- **Trägerinterne Insofern erfahrene Fachkräfte der Ev.-luth. Kindertagesstätten:**

Kerstin Dreier, Leitung der ev. Kita Dannenberg
Königsberger Pl. 22A
29451 Dannenberg
05861 – 24 74
Kita.Dannenberg@evlka.de

Sonja Helbing, Leitung der ev. Kitas Hitzacker und Küsten
Marschtorstr. 4
29456 Hitzacker
0 58 62 – 16 86a
Kita.Hitzacker@evlka.de

Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg
Pädagogische Geschäftsführung
Maureen Wiele
St. Georgshof 2a
29439 Lüchow
05841/ 9628662
Maureen.Wiele@evlka.de

- **Externe Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen**

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Fachdienst 51 – Kinder, Jugend und Familie
Fachstelle Kinder- und Jugendschutz
Susanne Fuhrmann
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)
Tel.: 0 58 41 / 1 20 – 3 49
E-Mail: kinderschutz@luechow-dannenberg.de

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt:

Violetta Dannenberg e.V
Propsteikamp 12, 29451 Dannenberg
Tel.: 05861 - 98680 - 0
E-Mail: kontakt@violetta-dannenberg.de

Erziehungsberatungsstelle:

Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg
Rosenstraße 19
29439 Lüchow (Wendland)
Tel.: 05841 / 9 79 54 30
info@eb-luechow.de
www.eb-luechow.de

Der Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen:

Escher Straße 23
30159 Hannover
Tel.: 0511 / 44 40 75
info@dksb-nds.de

9. Quellen

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Fachliche Orientierung-
Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige
Einrichtungen, Januar 2023

Evangelische Kita- Verband Bayern e.V., Kita als sicheres Ort- Bereichsbezogenes
Schutzkonzept für evangelische Kita, Februar 2022

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Kinderschutz in der
Kita- auf dem Weg zum Schutzkonzept, IFP 2022

Positionspapier Grenzüberschreitungen Im Fokus: Grenzüberschreitungen von
Fachkräften gegenüber Kindern - grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen
Alltag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (2016)

„Das Kind im Mittelpunkt“ Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover e.V.

Hubrig, Silke: Psychische Gewalt in der Kita, Cornelsen, Verlag an der Ruhr 2022

Maywald, Jörg: Schritt für Schritt zum Kita- Schutzkonzept, Don Bosco 2022

Ballmann, Anke Elisabeth: Seelenprügel, Kösel, München 2019

<https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/kszb-kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen.pdf>

Anlage 2

Kenntnis des Schutzkonzepts

Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes

Entsprechend den Grundsätzen des Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannovers und seinem Beschluss zum Schutz von Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt vom 22.06.2022 nehme ich das Schutzkonzept und insbesondere deren Umgangs- und Verhaltensregeln zur Kenntnis.

Kirchenkreis / Kirchengemeinde/ Einrichtung:

Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin:

Adresse:

Beruf:

Ort, Datum

Unterschrift der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters

Anlage 3

Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtung

Ich sehe den Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen an und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§172-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters

Anlage 4

Muster und Beispiele für Kirchengemeinden und Einrichtungen zur Risiko- und Ressourcenanalyse

Sie finden im obigen Teil einige Beispiele aus Handlungsfeldern, Situationen und Zielgruppen.

Für die Übernahme des Schutzkonzeptes in Ihre Einrichtung und /oder Kirchengemeinde ist dieses Formblatt gedacht. Sie können die tabellarischen Punkte auch ausformulieren, um diese für Sie zu präzisieren.

Ergebnisse und Dokumentation der Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse hat im Zeitraum _____ stattgefunden.

Sie wurde für den Kirchenkreis/ die Kirchengemeinde/ Einrichtung _____ durchgeführt

An der Risiko- und Ressourcenanalyse waren beteiligt:

Name	Funktion / Amt	Arbeitsbereich

Unser*e Kirchenkreis/ Kirchengemeinde/ Einrichtung hält viele Angebote für eine große Zielgruppe bereit. Zum Zeitpunkt der Risiko-/Ressourcenanalyse gab es:

-
-
-
-
-

Bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind die verschiedenen Zielgruppen in den Blick zu nehmen. Es folgt die Beschreibung der jeweiligen Zielgruppe und die (spezifischen) Risiken und Ressourcen. In der Beschreibung werden z. B. Alter/Abhängigkeiten, Bedürfnisse, etc. berücksichtigt.

Welche (betriebserlaubnispflichtige) Einrichtung für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene gibt es in ihrem Kirchenkreis/ Kirchengemeinde?

-
-
-
-
-

Diese Einrichtungen haben ein eigenes Konzept erstellt/ erstellen ein eigenes institutionelles Schutzkonzept. Dieses ist eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde und liegt seit _____ vor/ wird vorgelegt. Diese Schutzkonzepte weisen keine inhaltlichen Widersprüche zum Schutzkonzept des Kirchenkreises/ der Kirchengemeinde auf:

Einrichtung	Inhaltliche Prüfung

Bei der Begehung der Räume und Außenanlagen sind folgende Orte aufgefallen, bzw. wurden berichtet, an denen sich Menschen „unwohl“ fühlen bzw. ein erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt besteht.

Ort	Ggf. Grund	Ggf. Idee zur Risikominimierung

Kirchliche Arbeit kann strukturell bedingt ein Risikoort für Menschen in Abhängigkeiten sein.

Wir sind uns bewusst, dass:

- ..
- ..
- ..
- ..
- ..

Weitere Risiken, die uns bewusst geworden sind:

- ..
- ..
- ..

- ..
- ..

Zum Zeitpunkt der Risiko-/Ressourcenanalyse gab es im Kirchenkreis/in der Kirchengemeinde

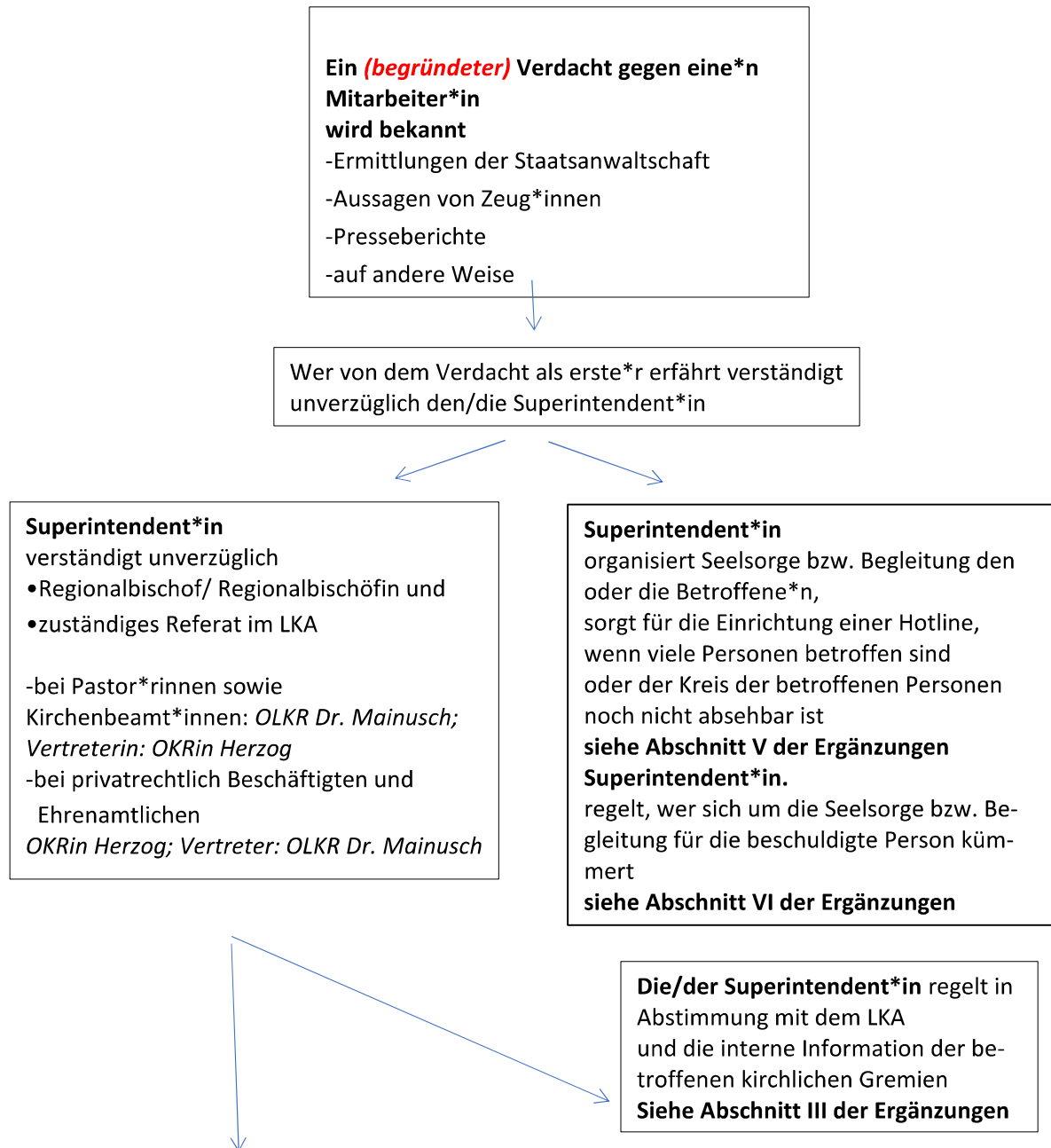
Folgende Ressourcen (schützende Maßnahmen und Regeln) in unserem bestehenden Schutzkonzept bzw. identifiziert:

Präventionsmaßnahme (Baustein)	Ort der Dokumentation: (Wo zu finden)	Beschlosse an	Beschlossen von

Empfohlene Vorlage der fachstelle sexualisierte Gewalt LKH: auf Basis FSLKWUE

Anlage 5

Krisen- und Handlungsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannover für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen



⁸ Dienst- und arbeitsrechtliche Sanktionen:

- Beschluss der EKD: Täter*innen eines sexuellen Missbrauchs oder einer Straftat, die den Tatbestand der Kinder- und Jugendpornographie erfüllt, sind für den kirchlichen Dienst nicht geeignet
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens/fristlose Kündigung/Untersagen der weiteren Mitarbeit/ Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

↓

LKA

- verständigt unverzüglich den Landesbischof/ die Landesbischofin
- verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle
- verständigt unverzüglich den Öffentlichkeitsbeauftragten/die Öffentlichkeitsbeauftragte im Sprengel

Rufnummer Pressestelle und Öffentlichkeitsbeauftragte anliegend

LKA

formuliert in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle und nach Rücksprache mit

- Regionalbischof/ Regionalbischofin eine Pressemitteilung und legt eine gemeinsame, verbindliche Sprachregelung fest
- regelt, wer die Pressemitteilung abgibt
- regelt in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle, ob ggf. Hintergrund-Gespräche geführt werden sollen

Siehe Abschnitt IV der Ergänzungen

↘

LKA

- entscheidet (bei Pastor*innen, Kirchenbeamt*innen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

Siehe Abschnitt I der Ergänzungen

LKA

- hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- entscheidet ggf. über eine Strafanzeige

Siehe Abschnitt II der Ergänzungen



Verhalten im Verdachtsfall

- NICHTS auf eigene Faust unternehmen
- KEINE direkte Konfrontation des/der potenziellen Täters/Täterin
- KEINE eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- KEINE eigenen Befragungen durchführen
- KEINE überstützten Aktionen

> Ruhe bewahren, zuhören, Glauben schenken, sich selbst Unterstützung holen

Anlage 6

Dokumentation von Tatbeständen

Sollten immer (bei jedem Gespräch) angefertigt und müssen vertraulich verwahrt werden. Sie sollten immer enthalten:

Wer? _____

Name der Beteiligten (ggf. in Abkürzung/verschlüsselt) Betroffene/Täter/ggf. Zeugen/ Mitarbeitende (Team)

Ausgangssituation Was? _____

Wann? _____

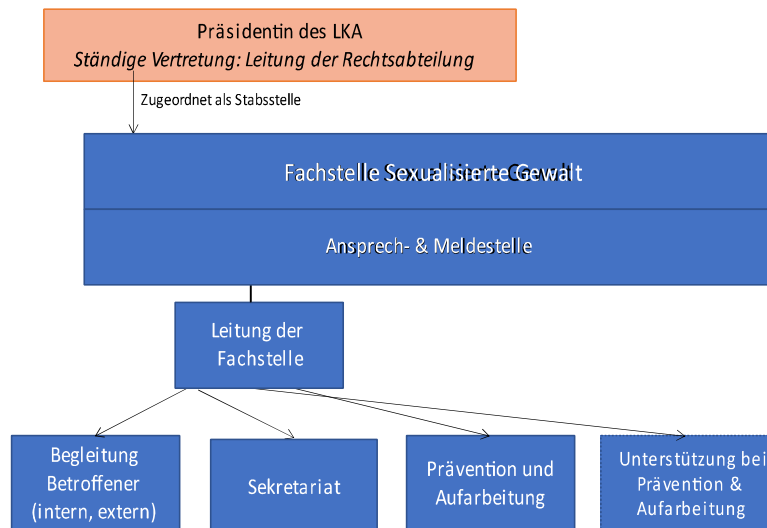
Wo? _____

Wer wurde informiert? _____

Welche Schritte sind unternommen worden? Welche Verabredungen wurden getroffen?

Anlage 7
Fachstelle Ev.-luth. Landeskirche Hannover

(Rund um) die Fachstelle



(Rund um) die Fachstelle

Aufgaben der Ansprechstelle bzw. der Fachstelle:

- Betroffene, Angehörige oder anderweitig thematisch Berührte können sich hier melden
 - Beantwortung von Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt
 - Information über Abläufe im Krisen- und Verdachtsfall sowie interne und externe Hilfen
 - Unterstützung bei Leistungen zur Milderung erlittenen Leids oder Anerkennungsleistungen: Stärker Trennen in Geld (UKO) und Unterstützungsleistungen(freiwillig)
 - Unterstützung bei der Einschätzung eines Verdachts- bzw. Krisenfalls
 - Vermittlung von Angeboten zur Beratung und Begleitung von (potenziellen) Täter*innen
- Grundsätze: *„Beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet die zuständige Superintendent*in unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt vorliegen. Sie können sich darüber hinaus an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt wenden. Anfragen an die Fachstelle sind vertraulich zu behandeln und können nur auf Wunsch weitergegeben werden.“*
- Sowohl die Beratung zu einer Meldung kann anonym bleiben als auch die Meldung an sich.
- Die Mitarbeitenden müssen beim Nachgehen ihrer Meldepflicht größtmöglich geschützt werden.

(Rund um) die Fachstelle

Weitere Aufgaben der Fachstelle

- (Weiter-)Entwicklung von Standards und Anleitungen in verschiedenen Bereichen
- Weiterentwicklung von Schutzkonzepten
- (Unterstützung bei) Fortbildungen und Schulungen
- Erarbeitung von Material
- Wissenschaftliche Begleitung der Aufarbeitung, u.a. EKD -Ebene
- Begleitung bei landeskirchlichen Aufarbeitungsprozessen
- Netzwerke für Fortbildungen sowie zur Begleitung Betroffener
- Kontakte zu verschiedenen Gremien
- Geschäftsführung „Runder Tisch“
- Dokumentation und Statistik

Anlage 8 Beschluss der EKD – Synode

B E S C H L U S S **der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland** **auf ihrer 5. Tagung** **zur** **Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der** **evangelischen Kirche**

Die Synode stellt sich dem Leid und dem Schmerz derer, die im Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie sexualisierte Gewalt und Missbrauch erlitten haben. Sie bekennt dafür gegenüber allen Betroffenen die Schuld der ganzen Institution.

Die Synode unterstützt ausdrücklich die Entscheidung des Rates der EKD und der Kirchenkonferenz, die folgenden elf Punkte zur Richtschnur des weiteren Handelns in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in den Landeskirchen zu machen.

1. Beteiligung Betroffener

Betroffene sind zu beteiligen. Ihre Erfahrung wird gebraucht, bei allem, was im Bereich Aufarbeitung und Prävention neu auf den Weg gebracht wird.

2. Individuelle Aufarbeitung

Im Rahmen der individuellen Aufarbeitung müssen alle Landeskirchen auf unabhängige Kommissionen zugreifen können, die in Verantwortung gegenüber den einzelnen Betroffenen Anerkennungsleistungen materieller wie immaterieller Art erarbeiten.

3. Institutionelle Aufarbeitung

Die Aufarbeitung des Vergangenen ermöglicht gute Prävention jetzt. In einem gestuften Verfahren wird eine externe wissenschaftliche Gesamtstudie der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgenommen, die die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche analysiert. Dabei ist die besondere Gefährdung von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. In der Konsequenz der Analyse werden wissenschaftlich begründete Empfehlungen zur Optimierung verbindlicher Standards für Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfen entwickelt.

4. Dunkelfeldstudie

Eine wissenschaftliche Studie soll das sogenannte Dunkelfeld sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie ausleuchten.

5. Unabhängige zentrale Ansprechstelle der EKD: Bitte melden Sie sich!

Von Betroffenen ist vielfach eine mangelnde Auffindbarkeit von kirchlichen Beratungs- und Hilfsangeboten kritisiert worden. Die EKD wird daher als unterstützendes Angebot eine unabhängige und zentrale Anlaufstelle etablieren, die fachlich qualifiziert eine Art Lotsenfunktion wahrnimmt, um Betroffene an die jeweiligen landeskirchlichen Zuständigkeiten zu vermitteln. Dies ersetzt nicht die bestehenden kirchlichen Ansprechstellen in den Landeskirchen. Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden sich unter www.hinschauen-helfen-handeln.de.

6. Beauftragtenrat

Zur intensiven Begleitung durch die Leitungsebene hat die Kirchenkonferenz einen fünfköpfigen „Beauftragtenrat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ eingesetzt, bestehend aus drei Bischofspersonen, einer leitenden Juristin und einem leitenden Juristen.

7. Unabhängiger Beauftragter für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Evangelische Kirche in Deutschland setzt auf ein konstruktives Miteinander mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Seine Anlauf-, Ansprech- und Lotsenfunktion und seine Expertise für systemische Analysen sind unverzichtbar.

8. Zentrale Meldestellen in den Landeskirchen

Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt auf rechtliche Regelungen in den Landeskirchen hin, die kirchliche Mitarbeitende verpflichtet, bei zureichenden Anhaltspunkten für Fälle von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt diese zu melden.

9. Stärkung der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe

Die Vermittlungsfunktion der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIHK) zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Landeskirchen wird insbesondere bei der Konzeption der Aufarbeitungsprozesse gestärkt.

10. Diakonie

Die Aufarbeitung durch systemische Analysen erfolgt in verbindlicher Zusammenarbeit mit der Diakonie.

11. Seelsorgegeheimnis

Das Seelsorgegeheimnis ist für jedes seelsorgerliche Handeln konstitutiv. Jedoch kann es in dem Falle, in dem erlittene Gewalt anvertraut wird, auch geboten sein, gemeinsam mit der Klientin bzw. dem Klienten behutsam zu klären, ob die Seelsorgerin oder der Seelsorger von der Schweigepflicht entbunden werden soll. Deshalb ist in der Ausbildungspraxis nicht nur von Theologinnen und Theologen darauf hinzuwirken, dass bei Wahrung des

Seelsorgegeheimnisses im Kontext sexualisierter Gewalt sensibel und professionell verfahren wird.

Die Synode bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, auf der 6. Tagung der 12. Synode im Jahr 2019 in Dresden über den Stand der Umsetzungen zu berichten.

Würzburg, den 14. November 2018

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer

Anlage 9

Kontakt

Pädagogische Leitung der Ev.-Luth. Kindertagesstätten
(Schutzkonzept und Fachberatung § 8a)
Maureen.Wiele@evlka.de, 058 41-9628662

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 51 – Kinder, Jugend und Familie
Fachstelle Kinder- und Jugendschutz
Susanne Fuhrmann
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)
Tel.: 0 58 41 / 1 20 – 3 49
E-Mail: kinderschutz@luechow-dannenberg.de

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt:
Violetta Dannenberg e.V
Propsteikamp 12, 29451 Dannenberg
Tel.: 05861 - 98680 - 0
E-Mail: kontakt@violetta-dannenberg.de

Erziehungsberatungsstelle:
Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg
Rosenstraße 19
29439 Lüchow (Wendland)
Tel.: 05841 / 9 79 54 30
info@eb-luechow.de
www.eb-luechow.de

Der Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen:
Escher Straße 23
30159 Hannover
Tel.: 0511 / 44 40 75
info@dksb-nds.de

Anlage 10

Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Briefkopf der Einrichtung / Kirchengemeinde

Bestätigung zur Vorlage für die Antragstellung auf ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 BZRG

für _____, wohnhaft: _____
(Vorname Name) *(Adresse)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau/Herr _____ ist als ehrenamtlich Mitarbeitende:r
(Name)

in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen _____ in unserem
Jugendverband vorgesehen. *(Tätigkeit)*

Die Zustimmung zur Ausübung der Tätigkeit steht unter Voraussetzung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Hiermit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen und die Einrichtung zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII verpflichtet ist.

Antrag auf Gebührenbefreiung für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird unter Bezug auf das „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis“ des Bundesministeriums der Justiz eine Befreiung von der Gebührenpflicht für die Erteilung des Führungszeugnisses beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Einrichtung / Kirchengemeinde

Anlage 11

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf für Anschreiben

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Wir freuen uns sehr, dass du ehrenamtlich als Teamer:in tätig sein willst bzw. schon bist und danken dir herzlich für dein Engagement und deinen Einsatz.

Für Kinder und Jugendliche besteht nach § 8a Abs.1 SGB 8 (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein besonderer Schutzauftrag. Dies gilt auch in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen und zur Umsetzung des Schutzauftrages ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu erfolgen, wenn Art, Intensität und Dauer der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Kontakte zu Kindern und Jugendlichen dies erfordern.

Dies ist insbesondere auf Freizeiten mit Übernachtungen der Fall, weil hier ein enger, intensiver Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen von einiger Dauer entsteht.

Beiliegend erhältst du eine Bescheinigung, mit der du das Führungszeugnis beim deinem Einwohnermeldeamt beantragen kannst. Dies ist für dich kostenlos. Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ist ab 14 Jahren möglich.

Nach Beantragung bekommst du das Führungszeugnis nach ca. 10 Tagen zugeschickt.

Das Führungszeugnis im Original legst du bitte dem Kirchenkreisjugendwart Stefan Hauberg zur Einsichtnahme vor. Dies kann nachvorheriger Absprache persönlich erfolgen oder aber du schickst es per Post an:

Evangelische Jugend
Kirchenkreisjugenddienst
z.Hd. Kirchenkreisjugendwart Stefan Hauberg
An der Kirche 7a
29451 Dannenberg

Bei der Einsichtnahme werden folgende Daten dokumentiert:

- den Umstand, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses,
- die Information, ob eine einschlägige Verurteilung (Katalogtaten des § 72a Abs. 1 S. 1 SGB 8, [§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184j, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3](#), den [§§ 225, 232 bis 233a, 234, 235](#) oder [236 des](#)

[Strafgesetzbuchs](#),) erfolgte. Hierzu zählen u.a. Sexueller Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen, Sexuelle Belästigung, Nötigung und Vergewaltigung und die Verbreitung pornografischer Schriften)

Alle anderen Straftaten, die nicht in § 72a Abs. 1 S.1 SGB 8 aufgeführt werden (z.B. Schwarzfahren oder Verkehrsdelikte) werden nicht dokumentiert. Nach der Einsichtnahme erhältst du dein Führungszeugnis wieder zurück. Eine Kopie wird nicht erstellt.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Hast du bereits in den letzten 3 Monaten ein erweitertes Führungszeugnis aus einem anderen Anlass her beantragt haben, kannst du auch dieses im Original vorlegen. Du musst dann nicht extra ein neues beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 12 - Vermerk über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis



Vermerk über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Frau / Herr _____, geboren am _____

wohnt: _____

hat am _____ ihr / sein erweitertes Führungszeugnis vom

dem Kirchenkreisjugendwart vorgelegt.

Nach diesem Führungszeugnis liegen

- keine rechtskräftigen Verurteilungen
- rechtskräftige Verurteilungen

nach den in § 72 SGB VIII genannten Straftatbestände vor.

Dannenberg, den _____

Kirchenkreisjugendwart

Stefan Hauberg,

Original zurückgesandt am _____

Neue Wiedervorlage in 5 Jahren! Am _____